

Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

**DZ BANK Airbag auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK Bonus [Easy] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK ExtraChance auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK OutperformanceChance Zertifikate Reverse auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe
und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK Expresszertifikate [Reverse] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren]
[Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK RenditeChance Reverse auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren]
[Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK Renditezertifikat [Reverse] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren]
[Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK TwinWin [Reverse] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

DZ BANK ZielZins Express auf [Aktien] [Indizes]

sowie

**DZ BANK ZinsFix Plus auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln. Die BaFin entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“ oder „**Wertpapiere**“) können an den Wertpapierbörsen in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Hinweis:

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	9
II. Risikofaktoren	47
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	47
1.1 Rating	47
1.2 Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals	49
1.3 Übergreifende Risikofaktoren	49
1.3.1 Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren.....	49
1.3.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter	53
1.4 Spezifische Risikofaktoren	54
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	64
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	64
2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture und Edelmetallfuture als Basiswert	74
2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	76
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	81
1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungssystem der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken	81
2. Geschäftsüberblick	83
3. Organisationsstruktur	86
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“	87
5. Management- und Aufsichtsorgane	88
6. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse	91
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	91
8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	98
9. Wesentliche Verträge.....	98
10. Einsehbare Dokumente	98
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	100
1. Verantwortung für den Basisprospekt	100
2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen	100
3. Art der Veröffentlichung	100
4. Verfügbare Unterlagen	100
5. Verkaufsbeschränkungen	100
6. Liste mit Verweisen.....	102
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	103
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen.....	103
2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere.....	103
3. Preisbildung	104
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale.....	104
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle	104
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind.....	104
7. Verwendung der Erlöse	105
8. Status der Wertpapiere	105
9. Ermächtigung	105
10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	105
11. Zusätzliche Hinweise	105
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	106

1. Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)	107
2. Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap).....	107
3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag)).....	107
4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap).....	108
5. Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))	108
6. Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra).....	109
7. Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap).....	110
8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)	110
9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon).....	111
10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch).....	111
11. Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)	112
12. Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse).....	112
13. Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)	113
14. Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse).....	114
15. Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin).....	114
16. Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous).....	115
17. Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)	115
18. Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)	116
19. Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)	117
VII. Zertifikatsbedingungen	118
1. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] auf Aktien mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung].....	118
§ 1 Form, Übertragbarkeit	118
§ 2 Rückzahlungsprofil	118
Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)	118
Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap).....	121
Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))	122
Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap).....	124
Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))	126
Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra)	129
Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap).....	131
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)	133
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon).....	136
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch).....	139
Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)	141
Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)	144
Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)	146
Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse)	150
Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin).....	152
Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous).....	155
Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)	157
Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express).....	160
Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous).....	163
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	165
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	166
§ 5 Marktstörung	166
§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung	167
§ 7 Ersetzung der Emittentin	170
§ 8 Veröffentlichungen	171
§ 9 Verschiedenes	171

§ 10 Status.....	171
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	171
§ 12 Salvatorische Klausel	171
2. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung].....	172
§ 1 Form, Übertragbarkeit	172
§ 2 Rückzahlungsprofil	172
Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)	172
Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap).....	175
Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))	177
Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)	179
Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))	182
Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra)	184
Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap).....	187
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)	190
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon).....	193
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch).....	196
Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)	199
Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)	201
Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)	204
Rückzahlungsprofil 14 (RZ Reverse).....	207
Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)	210
Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous).....	213
Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)	216
Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express).....	218
Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous).....	222
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	225
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	225
§ 5 Marktstörung	225
§ 6 Anpassung und Kündigung	228
§ 7 Ersetzung der Emittentin	229
§ 8 Veröffentlichungen	230
§ 9 Verschiedenes	230
§ 10 Status.....	230
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	230
§ 12 Salvatorische Klausel	231
3. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZinsFix Plus] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]	232
§ 1 Form, Übertragbarkeit	232
§ 2 Rückzahlungsprofil	232
Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)	232
Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap).....	234
Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))	236
Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)	237
Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))	238
Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra)	240
Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap).....	241
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon).....	243
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch).....	245
Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)	247

Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)	249
Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)	252
Rückzahlungsprofil 14 (RZ Reverse)	254
Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)	257
Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous)	258
Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)	260
Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)	262
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	265
§ 4 Zahlungen	265
§ 5 Marktstörung	265
§ 6 Anpassung und Kündigung	266
§ 7 Ersetzung der Emittentin	268
§ 8 Veröffentlichungen	269
§ 9 Verschiedenes	269
§ 10 Status	269
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	269
§ 12 Salvatorische Klausel	270
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	271
I. Informationen zur Emission	273
1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis	273
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	273
3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung	274
4. Informationen zum Basiswert	274
5. Risiken	275
6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	275
[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]	275
II. Zertifikatsbedingungen	276
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	277
IX. Besteuerung	278
1. Internationale Melde- und Abführungspflichten	278
1.1 Europäische Union - Automatischer Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung	278
1.2 Automatic Exchange Of Account Information - Common Reporting Standard	278
1.3 ForeignAccountTaxCompliantAct	279
1.4 QI - Qualified Intermediary - Regime	279
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	280
2.1 Besteuerung im Privatvermögen	280
2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	281
2.3 Besteuerung eines Steuerausländers	282
3. Besteuerung in der Republik Österreich	282
3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren	282
3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren	285
3.3 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	285
4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg	286
4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg	286
4.2 Quellensteuer	286
4.3 Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)	287
4.4 Vermögensteuer	288
4.5 Sonstige Steuern	288
4.6 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	288

I. Zusammenfassung

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung. Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A - E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden.</p> <p>Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch</p>

	<p>Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.</p> <p>Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.</p> <p>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</p>
--	---

Abschnitt B - Emittentin		
B.1	Juristischer Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “)
	Kommerzieller Name	DZ BANK
B.2	Sitz	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	Rechtsform, Rechtsordnung	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ BaFin “).
	Ort der Registrierung	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 27 (31. Dezember 2016: 28) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2016: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 401 (31. Dezember 2016: 442) Tochterunternehmen einbezogen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der DZ BANK AG sowie zu dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und der Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der DZ BANK AG sowie zu dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen.
-------------	--	---

DZ BANK AG (in Mio. EUR)		
Aktiva (HGB)	31.12.2017	31.12.2016
Barreserve	1.799	2.056
Schuldttitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	269	236
Forderungen an Kreditinstitute	136.149	118.095
Forderungen an Kunden	33.007	33.744
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	35.074	45.591
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	60	68
Handelsbestand	29.813	38.187
Beteiligungen	386	380
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.414	11.534
Treuhandvermögen	978	1.025
Immaterielle Anlagewerte	77	66
Sachanlagen	440	439
Sonstige Vermögensgegenstände	1.206	918
Rechnungsabgrenzungsposten	97	85
Aktive latente Steuern	1.061	891
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	168	0
Summe der Aktiva	251.998	253.315

DZ BANK AG (in Mio. EUR)		
Passiva (HGB)	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	127.591	120.150
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.489	27.938
Verbriefte Verbindlichkeiten	36.531	48.173
Handelsbestand	33.164	31.966
Treuhandverbindlichkeiten	978	1.025
Sonstige Verbindlichkeiten	694	1.428
Rechnungsabgrenzungsposten	82	77
Rückstellungen	1.043	1.376
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.358	6.119
Genussrechtskapital	292	292
Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.272	4.515
Eigenkapital	10.504	10.256
Summe der Passiva	251.998	253.315

Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2017 bzw. zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	31.12.2017	31.12.2016	Passiva (IFRS)	31.12.2017	31.12.2016
Barreserve	12.835	8.515	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	136.122	129.280
Forderungen an Kreditinstitute	120.489	107.253	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	126.319	124.425
Forderungen an Kunden	174.376	176.532	Verbriefte Verbindlichkeiten	67.327	78.238
Risikovorsorge	-2.794	-2.394	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.962	3.874
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.096	1.549	Handelspassiva	44.280	50.204

Handelsaktiva	38.709	49.279	Rückstellungen	3.372	4.041
Finanzanlagen	57.486	70.180	Versicherungstechnische Rückstellungen	89.324	84.179 ¹⁾
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	96.416	90.373	Ertragsteuerverpflichtungen	848	780
Sachanlagen und Investment Property	1.498	1.752	Sonstige Passiva	7.523	6.662
Ertragsteueransprüche	1.127	1.280	Nachrangkapital	3.899	4.723
Sonstige Aktiva	4.546	4.970	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	25
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	84	182	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	113	180
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	-274	-24	Eigenkapital	23.505	22.890 ¹⁾
Summe der Aktiva	505.594	509.447	Summe der Passiva	505.594	509.447

¹⁾ Betrag angepasst

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2018 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2018 (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)) entnommen wurde:

**DZ BANK Konzern
(in Mio. EUR)**

Aktiva (IFRS)	30.06.2018	31.12.2017	Passiva (IFRS)	30.06.2018	31.12.2017
Barreserve	69.240	43.910 ¹⁾	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	144.346	136.122
Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾	92.791	89.414 ¹⁾	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	137.598	126.319
Forderungen an Kunden	177.601	174.376	Verbriefte Verbindlichkeiten	69.881	67.327
Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	1.131	1.096	Negative Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	2.987	2.962
Handelsaktiva	40.900	38.709	Handelspassiva	50.750	44.280
Finanzanlagen	49.816	57.486	Rückstellungen	3.153	3.372
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	101.112	96.416	Versicherungstechnische Rückstellungen	93.823	89.324
Sachanlagen und Investment Property	1.458	1.498	Ertragsteuerverpflichtungen	969	848
Ertragsteueransprüche	1.151	1.127	Sonstige Passiva	7.358	7.523
Sonstige Aktiva	5.074	4.546	Nachrangkapital	3.420	3.899
Risikovorsorge	-2.606	-2.794	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	7	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	120	84	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	117	113
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	446	-274	Eigenkapital	23.825	23.505
Summe der Aktiva	538.234	505.594	Summe der Passiva	538.234	505.594

¹⁾ Betrag angepasst (vgl. Konzernzwischenabschluss, Anhang, Abschnitt 02)

Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2017 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Entfällt

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2018 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2018 des DZ BANK Konzerns).

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Entfällt Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 900 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.</p> <p>Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle mehr als 900 Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.</p> <p>Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.</p> <p>Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über sieben Niederlassungen (Berlin, Düsseldorf, Hannover, Koblenz, München, Münster und Stuttgart) und im Ausland über vier Filialen (London, New York, Hongkong und Singapur). Den sieben Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.</p> <p>In das gruppenweite Chancen- und Risikomanagement sind alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten bilden jeweils eigene Segmente und sind den für die Risikosteuerung verwendeten Sektoren wie folgt zugeordnet:</p> <p>Sektor Bank</p> <ul style="list-style-type: none"> • DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main • Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: „BSH“) • DVB Bank SE, Frankfurt am Main (DVB Bank; Teilkonzernbezeichnung: „DVB“) • DZ HYP AG, Hamburg und Münster, Teilkonzernbezeichnung: „DZ HYP“

		<ul style="list-style-type: none"> • DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („DZ PRIVATBANK“) • TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“) • Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: „UMH“) • VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn (VR-LEASING AG; Teilkonzernbezeichnung: „VR LEASING“) <p>Sektor Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“) <p>Die Steuerungseinheiten repräsentieren die Geschäftssegmente der DZ BANK Gruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen. Die weiteren Tochter- und Beteiligungs-unternehmen werden mittelbar über das Beteiligungsrisiko erfasst. Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt erfassten Unternehmen - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.</p> <p>Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.</p>
B.16	Bedeutende Anteilseigner / Beherrschungsverhältnisse	<p>Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien.</p> <p>Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospekts wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 94,51% • Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 4,89% • Sonstige 0,60% <p>Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.</p>
B.17	Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere	<p>Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („S&P“)¹, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)² und Fitch Ratings Limited („Fitch“)³ geratet.</p> <p>Zum Datum des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:</p> <p>S&P: Emittentenrating: AA-* kurzfristiges Rating: A-1+*</p>

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

		<p>Moody's: Emittentenrating: Aa1 kurzfristiges Rating: P-1</p> <p>Fitch: Emittentenrating: AA-* kurzfristiges Rating: F1+*</p> <p>* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe</p> <p><u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt</p> <p>Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.</p>
--	--	---

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>[Diese Zusammenfassung gilt jeweils gesondert für jede ISIN.]</p> <p>Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („Zertifikate“) [oder] („Wertpapiere“) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>[ISIN: •] [Tabelle einfügen]</p> <p>[Die ISIN für das Wertpapier ist in der Tabelle („Ausstattungstabelle“) angegeben, welche sich am Ende der Zusammenfassung nach E.7 befindet.]</p> <p>Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	•
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt</p> <p>Die Wertpapiere sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream Banking AG“)] [•] frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><i>[[Rückzahlungsprofil 1, 3, 4, 5, 6, 15 und 16 (Airbag mit Cap, Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag), Bonus Easy Airbag mit höherem Cap, Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag, ExtraChance Ultra, TwinWin und TwinWin Continuous))]]</i></p> <p>Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]</p> <p><i>[[Rückzahlungsprofil 2, 7 und 17 (Bonus mit höherem Cap, OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap und TwinWin Reverse)]]</i></p> <p>Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]</p> <p><i>[[Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)]]</i></p> <p>Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des</p>

Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

[[Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin[, die Höhe der Kuponzahlung] sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. [Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Kuponzahlung für den jeweiligen Bewertungstag am jeweiligen Zahlungstermin.] Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

[[Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

[[Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

[[Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

[[Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

[[Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate

		<p>haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)]]</p> <p>Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)]]</p> <p>Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung und Höhe der Variablen Kuponzahlung, die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Fixe Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]</p> <p><u>Anpassungen, Kündigung, Marktstörung</u></p> <p>Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung [des relevanten Zahlungstermins] [bzw.] [des Rückzahlungstermins] [•] führen.]</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.</p> <p><u>Status der Wertpapiere</u></p> <p>Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Entfällt</p> <p>Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Entfällt</p> <p>Eine [Börsennotierung] [und eine] [Zulassung] der Wertpapiere [zum Handel] ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Die Wertpapiere sollen [[voraussichtlich] in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [(„Beginn des öffentlichen Angebots“)] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:</p> <p>[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]</p>

		<p>[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]]</p> <p>[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•.] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:</p> <p>[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]</p> <p>[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]]</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>[[Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)]</p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag. Dieses Ergebnis wird anschließend zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.</p> <p>(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [•].</p> <p>(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch die Barriere (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („Physische Lieferung“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)]</p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))]</p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Variante ohne Airbag</p> <p>(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.</p> <p>(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.</p> <p>Variante mit Airbag</p> <p>(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.</p> <p>(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels</p>

Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))]]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

Variante ohne Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.

Variante mit Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [dem Rückzahlungslevel] [•% des Startpreises], [entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.] [erhält der Gläubiger den

Rückzahlungsbetrag.]

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [dem Schwellenwert] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [•] [der Schwellenwert] [•% des Startpreises], [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro Null] [•].
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Referenzpreis vom Reverselevel abgezogen. Danach wird dieses Zwischenergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet.]
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].
- (d) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es [gilt] [gelten] [der folgende Rückzahlungslevel und] der folgende Rückzahlungsbetrag:

	[„Rückzahlungslevel“ ^[*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“ ^[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ⁴	[•] ⁵	[•] ⁶

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] [•] [•% des Startpreises] [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)]

Die Vorzeitige Rückzahlung[, die Höhe der Kuponzahlung] sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:
Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin [unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts].

Vorzeitige Rückzahlung:
Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es [gilt] [gelten] [der folgende Rückzahlungslevel und] der folgende Rückzahlungsbetrag:

	[„Rückzahlungslevel“ ^[*] (Prozentsatz des Startpreises)	„Rückzahlungsbetrag“ ^[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ⁷	[•] ⁸	[•] ⁹

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es [gilt] [gelten] [der folgende Rückzahlungslevel und] der folgende Rückzahlungsbetrag:

	[„Rückzahlungslevel“[*] (Prozentsatz des Startpreises)]	„Rückzahlungsbetrag“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ¹⁰	[•] ¹¹	[•] ¹²

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es [gilt] [gelten] [der folgende Rückzahlungslevel und] der folgende Rückzahlungsbetrag:

	[„Rückzahlungslevel“[*] (Prozentsatz des Startpreises)]	„Rückzahlungsbetrag“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ¹³	[•] ¹⁴	[•] ¹⁵

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [mindestens] [•] [•% des Startpreises] [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [•].
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet wird. Dieser Quotient wird von 2 abgezogen und das Ergebnis anschließend mit dem Basisbetrag [und dem Airbag-Faktor] multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem ermittelten Ergebnis und Null [, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden)].

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.

[[Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)]

Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag größer diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. [Die entfallene Kuponzahlung wird nachträglich gezahlt, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag kleiner oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.]

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Es gelten der folgende Prozentsatz des Startpreises und die folgende Höhe der Kuponzahlung:

	Prozentsatz des Startpreises [*]	„Kuponzahlung“ [*]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ¹⁶	[•] ¹⁷	[• [(abzüglich der zuvor gezahlten Kuponzahlung(en))]] ¹⁸
Letzter Bewertungstag	•	• [(abzüglich der zuvor gezahlten Kuponzahlungen)]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es [gilt] [gelten] der folgende [Rückzahlungslevel und der folgende] Rückzahlungsbetrag:

	„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“ [*]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ¹⁹	[•] ²⁰	[•] ²¹

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich •, [entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)]] [erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:
Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•] [•% des Startpreises] (Divisor) gebildet und anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null [, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden)].

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)]

Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn mindestens ein Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere notiert. Dabei kann die Höhe der Kuponzahlung in jeder Periode unterschiedlich sein und wird für jede Periode wie folgt berechnet:

Zuerst wird die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Beobachtungspreis größer oder gleich der Barriere notiert (Dividend), durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der relevanten Periode (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der [relevanten] Maximalkuponzahlung multipliziert. Notiert jedoch jeder Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[[Es [gilt] [gelten] der folgende [Rückzahlungslevel und der folgende] Rückzahlungsbetrag:

	„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“ [*]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ²²	[•] ²³	[•] ²⁴

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich •, [entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)]] [erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse)]

Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer kleiner oder gleich

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der Barriere notiert und der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer als der [jeweilige] Rückzahlungslevel ist. Notiert jedoch mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode größer der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode.
[Es gilt] [gelten] der folgende [Rückzahlungslevel und die folgende Höhe der Kuponzahlung:

	„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Kuponzahlung“ [*]
[1.] [•] Periode	•	•
[• Periode] ²⁵	[•] ²⁶	[•] ²⁷

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es gilt] [gelten] der folgende [Rückzahlungslevel und der folgende] Rückzahlungsbetrag:

	[„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“ [*]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ²⁸	[•] ²⁹	[•] ³⁰

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer kleiner oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (c) Ist (a) nicht eingetreten und hat mindestens ein Beobachtungspreis größer der Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:
Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•] [•% des Startpreises] (Divisor) gebildet und anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null[, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden)].

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)]]

Die [Höhe des Rückzahlungsbetrags] [Rückzahlungsart] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous)]]

Die [Höhe des Rückzahlungsbetrags] [Rückzahlungsart] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird.
- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)]]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Startpreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird.

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor). Dieses Ergebnis wird von 2 abgezogen und das Ergebnis anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)]

Die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag größer [einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises] [•] ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner oder gleich [diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises] [•], entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Die Höhe der Kuponzahlung in [Euro] [•] entspricht dabei dem Produkt aus der Wertentwicklung und dem Basisbetrag. Die Höhe der Kuponzahlung ist für den 1. Bewertungstag jedoch auf den Zielkupon bzw. für die folgenden Bewertungstage, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung, auf den Zielkupon abzüglich der bereits gezahlten Kuponzahlung(en), begrenzt.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn die Kuponzahlung für den 1. Bewertungstag dem Zielkupon entspricht bzw. für den 2. und alle folgenden Bewertungstage die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlung(en) und der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag gleich dem Zielkupon ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] [•] [•% des Startpreises] [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [•].

(b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] sowie die Zahlung und die Höhe der Variablen Kuponzahlung hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin.

Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung [am [Letzten] [•] Zahlungstermin], wenn der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere notiert.

[Die Höhe des Rückzahlungsbetrags] [Die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, [entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.] [erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag.]
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, [errechnet sich die der Rückzahlungsbetrag mittels Division des der Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf • begrenzt.]] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

Definitionen:

[„**Airbag-Faktor**“ errechnet sich wie folgt:

1. Schritt: Zuerst wird der Quotient aus [mindestens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)] (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen.
2. Schritt: Es wird der Quotient aus 1 (Dividend) und dem Ergebnis aus dem 1. Schritt (Divisor) gebildet.]] [„**Bankarbeitstag**“ •.] [„**Barriere**“ [•] [entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert].] [„**Basisbetrag**“ •.] [„**Basispreis**“ [•] [entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert].] [„**Basiswert**“ [und [„**Referenzaktie**“] [•] [ist die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Aktie]].] [„**Beobachtungspreis**“ •.] [„**Beobachtungstag[e]**“ [•] [entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Tag.] [ist jeder Übliche Handelstag von • bis •.]] [„**Bewertungstag[e]**“ [•] [[ist der] [sind die] unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene[n] Tag[e]].] [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert].] [„**Bonusbetrag**“ [•] [entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Betrag].] [„**Cap**“ [•] [entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert].] [„**Fixe Kuponzahlung**“ •.] [„**Höchstbetrag**“ [•] [entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Betrag].] [„**Indexbasispapiere**“ •.] [„**Indexbasisprodukt[e]**“ •.] [„**Indexsponsor**“ [•] [ist der in der Ausstattungstabelle angegebene Sponsor].] [„**Informationsquelle**“ [•] [ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Seite].] [•] [„**Kuponzahlung**“ [•] [entspricht dem Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag geteilt durch •.]] [„**Maßgebliche Börse**“ [•] [ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Börse].] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ [•] [ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Börse].] [„**Maßgeblicher Preis**“ •.] [„**Maximalkuponzahlung**“ •.] [„**OptiStart-Periode**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)].] [„**OptiStart-Tag[e]**“ •.] [„**Partizipationsfaktor [1]**“ [•] [entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert].] [„**Partizipationsfaktor 2**“ •.] [„**Periode**“ •.] [Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „•. **Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]³¹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).] [„**Referenzaktie**“ [•] [ist die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Aktie].] [„**Referenzpreis**“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.19 angegebene Kurs des Basiswerts].] [„**Referenzwertpapier**“ •.] [„**Reuters Seite**“ [•] [ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Seite.]] [„**Reverselevel**“ •.] [„**Rückzahlungsbetrag**“ •.] [„**Rückzahlungslevel**“ •.] [•]

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>[„Schwellenwert“ •.] [„Rückzahlungstermin“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag].] [„Startpreis“ [•] [entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert].] [„Starttag“ •.] [„Üblicher Handelstag“ •.] [„Valuta“ •.] [„Variable Kuponzahlung“ [•] [entspricht dem Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag. Die Variable Kuponzahlung [ist auf [Euro] [•] • begrenzt, sie] kann [jedoch] nicht weniger als [Euro] [•] • betragen.]] [„Währung des Basiswerts“ •.]</p> <p>[„Wertentwicklung“ [•] [entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•] (Divisor)]. [errechnet sich, indem der Referenzpreis [am Letzten Bewertungstag] (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird.]] [„Zahlungstermin[e]“ [•] [[ist der] [sind die] unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene[n] Tag[e]].] [„Zielkupon“ •.]</p>						
C.16	Bewertungstag[e][,] [und] Rückzahlungstermin [und] Zahlungstermin[e]	<p>[Bewertungstag ist •.]</p> <p>[Bewertungstage sind [der • („1. Bewertungstag“)], der • („•. Bewertungstag“)]³² und der • („Letzter Bewertungstag“)] [•].]</p> <p>[Bewertungstag[e] [ist der] [sind die] in der Ausstattungstabelle angegebene[n] Tag[e].]</p> <p>[Der Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Rückzahlungstermin</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[1.] [•] Bewertungstag</td> <td style="text-align: center;">[1.] [•] Zahlungstermin</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[•. Bewertungstag]</td> <td style="text-align: center;">[•. Zahlungstermin]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Rückzahlungstermin ist [•] [der Letzte Zahlungstermin].]</p> <p>[Rückzahlungstermin[e] [ist der] [sind die] in der Ausstattungstabelle angegebene[n] Tag[e].]</p> <p>[Zahlungstermin ist •.] [•] [Zahlungstermine sind • („1. Zahlungstermin“)], der • („•. Zahlungstermin“)]³³ [und der • („Letzter Zahlungstermin“)].]</p> <p>[Zahlungstermin[e] [ist der] [sind die] in der Ausstattungstabelle angegebene[n] Tag[e].]</p>		Rückzahlungstermin	[1.] [•] Bewertungstag	[1.] [•] Zahlungstermin	[•. Bewertungstag]	[•. Zahlungstermin]
	Rückzahlungstermin							
[1.] [•] Bewertungstag	[1.] [•] Zahlungstermin							
[•. Bewertungstag]	[•. Zahlungstermin]							
C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG] [•] hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] übertragbar.</p>						
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	<p>Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.</p> <p>Sämtliche zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern].</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber dem Gläubiger befreit.</p>						
C.19	Referenzpreis	<p>[Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Bewertungstag.]</p> <p>[Der Schlusskurs des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als</p>						

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>solcher berechnet und veröffentlicht wird.) [Ist für den Basiswert der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [•] [Ist für den Basiswert der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am [jeweiligen] Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]</p> <p>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]</p>
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über [den Basiswert] [die Referenzaktien] [die Bestandteile des Basiswerts] erhältlich sind	<p>Art: [Akte[n]] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Rohstoff- und Warenfuture] [Edelmetallfuture]</p> <p>[Bezeichnung: •] [ISIN •] [Basiswert [bzw. Referenzaktie] •.] [Maßgebliche Börse " •.] [„Maßgebliche Terminbörse“ •.] [„Informationsquelle“ •.] [„Indexsponsor“ •.] [•] [Tabelle einfügen]</p> <p>[Basiswert [bzw. Referenzaktie] ist [die in der Ausstattungstabelle angegebene Aktie mit der zugehörigen ISIN.] [der in der Ausstattungstabelle angegebene Index mit der zugehörigen ISIN.] [der nächstfällige Future-Kontrakt des in der Ausstattungstabelle angegebenen Rohstofffuture-Kontrakts mit der zugehörigen ISIN.] [•] [das in der Ausstattungstabelle angegebene Edelmetall mit der zugehörigen ISIN.]</p> <p>[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) und wird von •³⁴ („Administrator“) bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [•] unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.</p>

Abschnitt D - Risiken

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Risiken ergeben sich aus nachteiligen Entwicklungen für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und bestehen in der Gefahr eines unerwarteten zukünftigen Liquiditätsbedarfs beziehungsweise unerwarteter zukünftiger Verluste. Dabei wird in die Ressourcen Liquidität und Kapital unterschieden. Schlagend werdende Risiken können grundsätzlich auf beide Ressourcen wirken.</p> <p>Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der</p>
------------	--	--

³⁴ Name des Administrators einfügen

DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Die nachfolgend aufgeführten **übergreifenden Risikofaktoren** sind für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK von Bedeutung:

- Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind **markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren** ausgesetzt, die sich auf die Kapitaladäquanz und die Liquiditätsadäquanz auswirken können.
- Das für die Kreditwirtschaft geltende **regulatorische Umfeld** ist unverändert durch sich ständig verschärfende aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reportinganforderungen geprägt. Diese Entwicklungen haben insbesondere Auswirkungen auf das Geschäftsrisiko.
- Für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK bedeutsame **gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren** bestehen in der europäischen Staatsschuldenkrise, dem anhaltend schwierigen Marktumfeld im Schiffs- und Offshore-Finanzierungsgeschäft sowie dem Niedrigzinsumfeld. Die gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren haben im Sektor Bank potenziell negative Auswirkungen insbesondere auf das Kreditrisiko, das Beteiligungsrisiko, das Marktpreisrisiko, das Geschäftsrisiko und das Reputationsrisiko sowie im Sektor Versicherung auf das Marktrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko. Das nachhaltig niedrige Zinsniveau wird zu Ergebnisbelastungen führen.
- Des Weiteren unterliegen die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK **unternehmensspezifischen Risikofaktoren**, die auf mehrere Risikoarten wirken. Dies betrifft potenzielle Unzulänglichkeiten des Risikomanagementsystems, mögliche Herabstufungen des Ratings der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen und die Unwirksamkeit von Sicherungsbeziehungen. Diese Risiken werden grundsätzlich im Rahmen der Steuerung berücksichtigt.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind für den **Sektor Bank** von Bedeutung:

- Das **Liquiditätsrisiko** ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit hat das Liquiditätsrisiko den Charakter eines Zahlungsunfähigkeitsrisikos.
- Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen.
- Unter **Beteiligungsrisiko** wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden.
- Das **Marktpreisrisiko** setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.
- Das **baupartechische Risiko** umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen.
- Das **Kollektivrisiko** bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können.
- Das **Geschäftsrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.
- Das **Reputationsrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ereignissen, die das

		<p>Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen <p>Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind für den Sektor Versicherung von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt: <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungstechnisches Risiko Leben - Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit - Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben. - Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider. - Das Gegenparteausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden. Das Gegenparteausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken. - Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren. <p>Die R+V bezieht die Beteiligung an einem spanischen Versicherungsunternehmen als nicht beherrschtes Versicherungsunternehmen in die Risikomessung ein. Für die betreffende Gesellschaft werden das anteilige Risikokapital und die anteiligen Eigenmittel gemäß Solvency II additiv in den Berechnungen von der R+V berücksichtigt. Zu den Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p>Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Wertpapiere <i>[[Rückzahlungsprofil 1, 3, 4, 6, 15 und 16 (Airbag mit Cap, Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag), Bonus Easy Airbag mit höherem Cap, ExtraChance Ultra, TwinWin und TwinWin Continuous)]</i></p> <p>Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.</p>

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen.

Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]

[[Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[[Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))]]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte

Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen.

Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]

[[Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

[[Rückzahlungsprofile 8 und 10 (Expresszertifikate Fixkupon und Expresszertifikate OneTouch)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust**

entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [,] [2.] [3.] [4.] [5.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.]

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen.

Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]

[[Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin[, die Höhe der Kuponzahlung] und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem

relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [,] [2.] [3.] [4.] [5.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.]

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen.

Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]

[[Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Starttag verdoppelt hat.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [4.] [5.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet.]

[[Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Zahlung der Kuponzahlung[en] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [,] [2.] [,] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet.

[[Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)]]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] sowie die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [,] [2.] [,] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der

Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]

[[Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse)]]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Zahlung der Kuponzahlungen für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [,] [2.] [,] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet.

[[Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)]]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zu Startpreis verdoppelt hat.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an der Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[[Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)]]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] sowie die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für den jeweiligen Bewertungstag an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust**

entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn die Kuponzahlung für den 1. Bewertungstag dem Zielkupon entspricht bzw. für den 2. und alle folgenden Bewertungstage die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlung(en) und der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des Letzten Bewertungstags) den Zielkupon erreicht.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen.

Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]

[[Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] und die Zahlung und Höhe der Variablen Kuponzahlung(en) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, wenn der Referenzpreis auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen.

Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur
 Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts abhängig. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Wertpapiere daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken
 Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. [Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie.] [Ab [Valuta] [dem Beginn des öffentlichen Angebots] beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen.] [Die Emittentin beabsichtigt unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen.] Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. [Auch wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr [einbezogen] [notiert] werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.] [Da die Wertpapiere nicht in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind.] Je weiter der Kurs des Basiswerts [sinkt] [steigt] und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen

	<p>kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u> Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.</p> <p><u>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen</u> Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, [die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben können]³⁵ [die den Basiswert wesentlich verändern können]³⁶ [bzw.] [die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können]³⁷, Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung des Basiswerts vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der Anleger ist dem Risiko einer ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt.</p> <p><u>Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente</u></p> <p><i>Einheitliche Vorschriften und einheitliches Verfahren für die Abwicklung</i> Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „SRB“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 und 51 SRM-Verordnung definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („Bail-in-Instrument“) oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.</p> <p>Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der</p>
--	---

³⁵ bei Aktien / Aktienkorb

³⁶ bei Indizes / Indexkorb

³⁷ bei Aktien / Aktienkorb, Schuldverschreibungen, Fonds, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture bzw. einem Korb daraus

		<p>jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge („Änderungsrichtlinie“), die mit dem Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze zum 21. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt wurde (§ 46f (5) bis (7) KWG), eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel geschaffen, die in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten in Form von Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten eingereiht sind. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Das Bail-in-Instrument wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich in umgekehrter Insolvenzrangfolge erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits auf die neue Kategorie der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.</p> <p>Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.</p> <p>Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird.</p> <p>Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.</p> <p><u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in dem Basiswert können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen [bzw. von zu liefernden Vermögenswerten] beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten.</p> <p>Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko aus dem Basiswert - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Wertpapiere - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers - Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten [- Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert in Fremdwährung] [- Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren in Fremdwährung]
--	--	---

Abschnitt E - Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.
-------------	-------------------------------	---

E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] • [%].] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [%]] [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•] [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•]</p> <p>[Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]</p> <p>[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] • [%].] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [%]] [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•] [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]</p> <p>[Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN ist [in der Ausstattungstabelle angegeben.] [in der folgenden Tabelle angegeben:]]</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: center;">ISIN</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Anfänglicher Emissionspreis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">•</td> <td style="text-align: center;">•</td> </tr> </tbody> </table> <p>][•]</p> <p>[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende], spätestens jedoch am • [•].]</p> <p>[Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesem Preis sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p> <p>[Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p>	ISIN	Anfänglicher Emissionspreis	•	•
ISIN	Anfänglicher Emissionspreis					
•	•					

		<p><u>Übernahme</u></p> <p>[Die Emittentin hat mit dem/den unten genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] („Platzeur“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält der Platzeur eine Übernahmeprovision, die im Emissionspreis enthalten ist, in Höhe von •% des [Basisbetrags] [Nennbetrags] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.</p> <p>[Platzeur: • Datum des Übernahmevertrags: • [Übernahmevolumen] [•]: •]</p> <p>[Valuta: •]</p> <p>Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.</p>
E.4	Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	<p>[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.] [•]</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Der Anleger kann [bzw. konnte] die Wertpapiere zu dem in E.3 angegebenen Emissionspreis [zzgl. des Ausgabeaufschlags] [in der Zeichnungsfrist] [am Zeichnungstag] erwerben.] [•] [Der Verkaufspreis wird anschließend fortlaufend festgelegt.]</p> <p>[Der Anleger kann das die Wertpapiere zu dem in E.3 angegebenen [anfänglichen] Emissionspreis erwerben. Der [anfängliche] Emissionspreis wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt.]</p>

[Ausstattungstabelle

ISIN	Basiswert [*]	ISIN des Basiswerts	Anfänglicher Emissions- preis in •	[Barriere [in •]	[Basispreis [in •]	[Bezugs- verhältnis	[Cap [in •]	[Bonus- betrag [in •]	[Höchst- betrag [in •]	[Partizi- pations- faktor	[[1.] [•] Beo- bachtungs- tag ³⁸	[Bewertungs- tag	[Rückzahlungs- termin	[[1.] [•] Zahlungs- termin ³⁹	[Maßgebliche Börse
C.1	C.20	C.20	E.3	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.16	C.16	C.16	C.15
• ⁴⁰	•	•	•	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]

[Maßgeb- liche Termin- börse	[Maßgeblicher Preis	[Indexsponsor	[Informations- quelle[**]	[Startpreis	[Reuters Seite
C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15
•]	•]	•]	•]	•]	•] [•]

[* Basiswert ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse]

[** wird entsprechend dem Basiswert angepasst]]⁴¹

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰ Die mit • gekennzeichneten Optionen können mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹ Die Reihenfolge der Spalten kann je nach Rückzahlungsprofil variieren.

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

1.1 Rating

Das Risiko hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nachteilig beeinflussen kann. Im Fall, dass die Emittentin dieser Wertpapiere ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, entsteht dem Eigentümer der Wertpapiere ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („**S&P**“)⁴², Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)⁴³ und Fitch Ratings Limited („**Fitch**“)⁴⁴ (die „**Ratingagenturen**“) geratet.

Zum Datum des Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P:

Emittentenrating: AA-*

kurzfristiges Rating: A-1+*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

S&P definiert:

AA: Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA‘ verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating

⁴² S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁴³ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁴⁴ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's:

Emittentenrating: Aa1

kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C
Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch:

Emittentenrating: AA-*

kurzfristiges Rating: F1+*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

"AA"-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

Risiken ergeben sich aus nachteiligen Entwicklungen für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und bestehen in der Gefahr eines unerwarteten zukünftigen Liquiditätsbedarfs beziehungsweise unerwarteter zukünftiger Verluste. Dabei werden die Ressourcen Liquidität und Kapital unterschieden. Schlagend werdende Risiken können grundsätzlich auf beide Ressourcen wirken.

1.2 Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

1.3 Übergreifende Risikofaktoren

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind **markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren** ausgesetzt, die sich auf die Liquiditäts- und die Kapitaladäquanz auswirken können.

Unter **Liquiditätsadäquanz** wird die angemessene Ausstattung mit Liquiditätsreserven in Bezug auf die Risiken aus zukünftigen Zahlungsverpflichtungen verstanden. Die **Kapitaladäquanz** ist Ausdruck der Angemessenheit der Kapitalausstattung im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken.

1.3.1 Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen einer Reihe von Risikofaktoren, die grundsätzlich für die europäische und deutsche Kreditwirtschaft insgesamt gelten. Diese markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren wirken sich auf die Liquiditäts- und die Kapitaladäquanz aus. Sie sind im Wesentlichen den Geschäftsrisiken zuzuordnen, werden aufgrund ihrer zentralen Bedeutung jedoch an dieser Stelle gesondert behandelt.

AUFSICHTSRECHTLICHES UMFELD

BASEL IV

Das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) hat im Dezember 2017 mit seinem finalen Richtlinienpapier umfassende Neuregelungen in Teilbereichen der aufsichtsrechtlichen Risikoermittlung veröffentlicht. Darüber hinaus liegt ein erster Entwurf zur Überarbeitung der Capital Requirements Regulation (sogenannte CRR II) auf europäischer Ebene bereits vor. Aufgrund bislang geplanten Neuregelungen, die größtenteils erst 2 Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden sind, ist eine Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für die DZ BANK Institutgruppe und die DZ BANK zu erwarten.

LEVERAGE-RATIO

Die Leverage-Ratio setzt das Kernkapital einer Bank in Beziehung zu ihrer Gesamtrisikoposition. Im Gegensatz zu den auf Modellannahmen gestützten, risikobasierten Eigenkapitalanforderungen werden die einzelnen Positionen bei der Ermittlung der Leverage-Ratio nicht mit einem individuellen Risikogewicht versehen, sondern grundsätzlich ungewichtet in der Gesamtrisikoposition berücksichtigt.

Auf europäischer Ebene wurde zunächst keine verbindliche Mindestquote für die Leverage-Ratio festgelegt. Die aktuellen CRR-II-Entwürfe sehen aber die Einführung einer Mindestquote in Höhe von 3 Prozent frühestens zum 1. Januar 2020 vor. Darüber hinaus ist in dem Entwurf die Anpassung der Berechnungsmethode für die Gesamtrisikoposition zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Die Festlegung einer verbindlichen Mindestquote für die Leverage-Ratio, die über die gegenwärtigen Erwartungen hinausgeht, könnte bei dem aktuellen Geschäftsvolumen zu einem zusätzlichen Kapitalbedarf der DZ BANK Institutgruppe beziehungsweise der DZ BANK führen.

Auch sind negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und die Wettbewerbsposition nicht auszuschließen.

EINHEITLICHE DEFINITION DES AUSFALLS VON KREDITNEHMERN

Die EBA hat Details zur Harmonisierung der Definition des Schuldnerausfalls gemäß Artikel 178 CRR veröffentlicht. Die Umsetzung ist verpflichtend für alle Institute, die für die Anwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) beziehungsweise der auf internen Ratings basierenden Ansätze (IRB-Ansätze) zugelassen sind. Sie erfordert umfassende Anpassungen des Datenmanagements, der Ratingmodelle, der Kreditprozesse und der internen Kontrollprozesse. Ziel ist die Harmonisierung der Definition von Kreditausfällen im KSA und in den IRB-Ansätzen sowie die damit verbundene Vereinheitlichung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken. Die DZ BANK hat die geplanten neuen Anforderungen und deren Auswirkungen analysiert und bereitet aktuell die von der EZB bis zum Jahresende 2018 geforderte wesentliche Modelländerungsanzeige vor. Änderungen der Ausfallhistorie und damit verbundene Auswirkungen auf die Ratingsysteme, insbesondere notwendig werdende Rekalibrierungen, sind nicht auszuschließen. Dies könnte zu einer erhöhten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelunterlegung und einem erhöhten Kreditrisikokapitalbedarf führen.

EIGENKAPITALUNTERLEGUNG VON MARKTPREISRISIKEN

Am 14. Januar 2016 wurden die finalen Regelungen zur grundlegenden Überarbeitung der Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch vom BCBS veröffentlicht. Wesentliche Neuerungen sind unter anderem die Überarbeitung der Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch, die Einführung eines neuen Standardansatzes, die vollständige Überarbeitung des Risikomessansatzes für das interne Marktpreisrisikomodelle sowie eine Verschärfung bei der Genehmigung interner Marktpreisrisikomodelle bis auf Ebene einzelner, nach aufsichtsrechtlichem Verständnis definierter Handelstische. Zudem wird eine stärkere Verzahnung des Standardansatzes mit dem Internen Modellansatz angestrebt. Der neue Standardansatz ist von allen Kreditinstituten der DZ BANK Gruppe anzuwenden. Da die Anforderungen Interne-Modell-Banken einschließen, muss auch die DZ BANK den Standardansatz neu einführen und damit parallel zum Internen Modell die Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken des Handelsbuchs verpflichtend berechnen. Die Umsetzung der Neuregelungen zieht weitreichende und aufwendige Änderungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch nach sich. Die neuen Baseler Anforderungen sind von den Banken nach erfolgter Umsetzung in nationales Recht voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2022 anzuwenden. Die Anwendung führt erwartungsgemäß zu zusätzlichem Kapitalbedarf für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK. Zudem sind negative Auswirkungen auf die Kostenstruktur sowie Auswirkungen auf die Organisationsstrukturen, das Risikomanagement, das Geschäftsmodell und die Wettbewerbsposition nicht auszuschließen.

RISIKODATENMANAGEMENT

Im Januar 2013 hat das BCBS die finalen Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung (BCBS 239) veröffentlicht. Die Grundsätze sollen die Aggregationskapazitäten für sämtliche Risikodaten, die zur internen Risikosteuerung verwendet werden, stärken und die Risikomanagement- und Entscheidungsprozesse einschließlich der internen Risikoberichterstattung von Banken verbessern. Mit der von der BaFin am 27. Oktober 2017 in Kraft gesetzten 5. Novelle der MaRisk BA wurden Teile der BCBS-Regelungen zum Risikodatenmanagement in das nationale Regelwerk übernommen. Diese Anforderungen sind von national systemrelevanten Banken innerhalb von 3 Jahren nach der Einstufung dieser Banken als anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) umzusetzen. Folglich hat die Implementierung der Regelungen zum Risikodatenmanagement in der DZ BANK Gruppe auf Ebene des Finanzkonglomerats bis zum zweiten Quartal 2019 zu erfolgen. Die Umsetzung der neuen Anforderungen, aber auch deren möglicherweise unzureichende Umsetzung, könnte die Wettbewerbsposition der DZ BANK Gruppe beziehungsweise der DZ BANK negativ beeinflussen oder die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals notwendig machen.

INSTANT PAYMENT

Das Euro Retail Payments Board, die EZB und die Europäische Kommission haben seit Ende 2014 ein neues Zahlungsverkehrssystem (SEPA Instant Payments) vorangetrieben, das am 21. November 2017 als „Scheme“ gestartet ist. In der DZ BANK Gruppe ist von Instant Payments insbesondere die DZ BANK betroffen. Die DZ BANK nimmt seit November des Geschäftsjahres 2018 an dem Verfahren als Empfängerbank teil. Das aktuell laufende Projekt zur Umsetzung von Instant Payments sieht eine volle Beteiligung der Bank an Instant Payments bis zum Herbst des Folgejahres vor. Eine verspätete oder unzureichende Umsetzung der Vorgaben könnte zu Sanktionen der Bankenaufsicht und zu Reputationsschäden führen.

WEITERE AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKOFAKTOREN

Neben den bisher genannten aufsichtsrechtlichen Regularien kann auch die Reform der Einlagensicherungssysteme zu Risiken für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK führen. Darüber hinaus trifft die EBA Auslegungsentscheidungen zur CRR, mit der die Eigenmittel-

unterlegung bestimmter Produkte neu geregelt werden kann. In Abhängigkeit von der Anwendung der Auslegungsentscheidungen durch die Aufsicht könnte es zu einer signifikanten Absenkung der Kapitalkennziffern der DZ BANK Institutgruppe kommen.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE RISIKOFAKTOREN

EUROPÄISCHE STAATSSCHULDENKRISE

Die gesamtwirtschaftliche Lage in **Portugal, Italien, Griechenland und Spanien** ist weiterhin durch eine in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohe Staatsverschuldung geprägt, deren Abbau sich nach wie vor schwierig gestaltet. Die Länder bleiben in der Folge anfällig gegenüber Schwankungen in der Risikoeinschätzung der Investoren.

Seit Juni 2018 wird **Italien** von einer Koalition aus rechtspopulistischer Lega und linkspopulistischer Fünf-Sterne-Bewegung regiert, die beide einen radikalen politischen und wirtschaftlichen Wandel anstreben und dabei insbesondere auf Konfrontation zur EU gehen wollen. Sollte die Regierung ihre angekündigten fiskalpolitischen Pläne umsetzen, wird dies zu einer nachhaltigen Schwächung der öffentlichen Finanzkraft führen und die weitere Tragbarkeit der öffentlichen Verschuldung gefährden. Angesichts der Zweifel an der Nachhaltigkeit der zukünftigen italienischen Wirtschafts- und Finanzpolitik dürfte sich Italien einem nachhaltigen Vertrauensverlust in der internationalen Politik und bei Investoren gegenübersehen, wodurch die Refinanzierungsfähigkeit des Landes über die internationalen Kapitalmärkte stark negativ beeinträchtigt werden könnte. Sollte Italien in der Folge nicht mehr in der Lage sein, sich zu tragbaren Bedingungen zu refinanzieren, wären Zahlungsschwierigkeiten unausweichlich. Dies dürfte zu einer schweren Belastungsprobe für die EU werden.

Nach dem Auslaufen des aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus gespeisten dritten Hilfsprogramms im August 2018 muss sich **Griechenland** wieder über den Kapitalmarkt finanzieren. Entscheidend für die Zahlungsfähigkeit und den Verbleib des Lands in der Euro-Zone wird sein, ob sich die Finanzierungsbedingungen für die griechische Volkswirtschaft als tragfähig erweisen. Im Falle eines sogenannten Grexit wären Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten mit negativen Auswirkungen auf die Länder der Euro-Zone nicht auszuschließen.

Die expansive Geldpolitik der EZB und insbesondere das Ankaufprogramm am Anleihemarkt verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen EWU-Mitgliedsländern auch am Kapitalmarkt entsprechend niederschlagen. Es besteht das Risiko, dass sich dies nach dem Auslaufen des Ankaufprogramms ändern könnte. Die Refinanzierung der hoch verschuldeten Länder auf dem Kapitalmarkt könnte sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

SCHIFFS- UND OFFSHORE-FINANZIERUNGEN

Im Schiffsfinanzierungsgeschäft belastet ein Überangebot an Schiffstonnage weiterhin die Objektwerte und die Kundenbonität. Darüber hinaus wirkt sich der niedrige Ölpreis negativ auf die weltweiten Offshore-Ölförderungsaktivitäten aus, was zu einer deutlich geringeren Nachfrage an Versorgungsschiffen und anderem schwimmenden Offshore-Equipment führt. Diese Entwicklung geht mit einer steigenden Anzahl an unbeschäftigten Offshore-Schiffen einher.

NIEDRIGZINSUMFELD

Das historisch tiefe Zinsniveau geht sowohl mit einer niedrigen Aktivverzinsung als auch mit einer relativ kleinen Zinsspanne einher und schränkt die Ertragsmöglichkeiten **im klassischen Bankgeschäft** ein. Das Risikoszenario eines sehr lang anhaltenden Niedrigzinsumfelds, möglicherweise kombiniert mit einer deflationären Entwicklung, würde daher auch eine erhebliche Belastung für die Ertragskraft der DZ BANK Gruppe beziehungsweise der DZ BANK darstellen.

Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem lang anhaltenden Niedrigzinsniveau das Risiko sinkender Erträge auch aus dem umfangreichen **Bauspar- und Bausparfinanzierungsgeschäft** der BSH resultieren. Bei einem sehr niedrigen Zinsniveau sind Bauspardarlehen für Kunden weniger interessant, während insbesondere hochverzinsliche Bauspareinlagen attraktiver werden. Folglich würden die Zinserträge aus Bauspardarlehen sinken und der Zinsaufwand für Bauspareinlagen steigen. Die zur Verfügung stehende Liquidität könnte darüber hinaus nur niedrigverzinslich angelegt werden. Dies hätte eine zusätzliche Ergebnisbelastung zur Folge.

Die gesamte **Versicherungsbranche** steht unter dem Einfluss historisch niedriger Zinsen am Kapitalmarkt. Dieses anhaltende Niedrigzinsumfeld wirkt sich kurz- und mittelfristig durch den Aufbau der bilanziellen Zinszusatzrückstellungen belastend auf die Personenversicherer aus. Allerdings werden durch die Bildung dieser zusätzlichen Rückstellungen langfristig wichtige Voraussetzungen für die Risikobegrenzung im Lebens- und Pensionsversicherungsgeschäft geschaffen.

Für die umfangreichen, bei der UMH gebündelten **Asset Management-Aktivitäten** der DZ BANK Gruppe besteht aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds die Herausforderung, die gegenüber den Kunden geleisteten Garantiezusagen einzelner Produkte aus den Fonds sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere das Produkt UniProfiRente und die Produktklasse der Garantiefonds. Bei der UniProfiRente handelt es sich um eine staatlich geförderte und zertifizierte Altersvorsorgelösung (sogenannte Riester-Rente). Dabei werden dem Anleger die während der Ansparphase eingezahlten Beträge und erhaltenen staatlichen Zulagen zum Rentenbeginn garantiert und dann in Form eines Auszahlplans mit anschließender lebenslanger Leibrente ausgezahlt. Bei Garantiefonds handelt es sich um Produkte, bei denen die UMH je nach genauer Produktspezifikation einen zumindest anteiligen Kapitalerhalt garantiert. Sofern die UMH auf Teile der Verwaltungsvergütung verzichten muss, um die Garantiezusagen zu erfüllen, könnten erhebliche negative Auswirkungen für die Ertragslage der DZ BANK Gruppe die Folge sein.

Auch mit einem rapiden **Anstieg des Zinsniveaus** am Kapitalmarkt können Risiken verbunden sein. Die aus einer solchen Entwicklung resultierenden Kursverluste für festverzinsliche Wertpapiere und notwendige Neubewertungen von niedrig verzinsten langlaufenden Aktivgeschäften könnten das Ergebnis der DZ BANK Gruppe negativ beeinflussen. Ein über längere Zeit anhaltendes Niedrigzinsumfeld erhöht auch das Risiko von **Fehlbewertungen an den Finanz- und Immobilienmärkten**.

LATENTE GESAMTWIRTSCHAFTLICHE RISIKOFAKTOREN

Die möglichen negativen Auswirkungen des aufgrund des Referendums vom 23. Juni 2016 zu erwartenden **EU-Austritts Großbritanniens** (sogenannter Brexit) stellen ein Risiko für die weitere wirtschaftliche Entwicklung sowohl auf EU-Ebene als auch insbesondere Großbritanniens dar. Von Standard & Poor's und Moody's wird Großbritannien derzeit in AA beziehungsweise Aa2 eingestuft, wobei der Ausblick bei Standard and Poor's negativ und bei Moody's stabil ist. Die Einstufungen beider Ratingagenturen entsprechen damit weiterhin der für die DZ BANK Gruppe geltenden internen VR-Ratingklasse 1A.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Italien wird die Refinanzierung **italienischer Kreditinstitute** über den Kapitalmarkt zunehmend erschwert. Dies hat zur Folge, dass italienischen Banken nur noch die Mittelaufnahme über die Europäische Zentralbank zur Verfügung steht, um sich zu refinanzieren. Zudem wird die Ertragslage italienischer Banken durch weiterhin hohe Zuführungen zu den Kreditrückstellungen und durch Verluste in Verbindung mit dem Abbau der Problemkredite belastet. Dies kann dazu führen, dass Risikokredite nur mit einem signifikanten Abschlag veräußert werden können.

Die politische und wirtschaftliche Entwicklung in der **Türkei** ist aktuell durch hohe Unsicherheit belastet. Die zunehmenden politischen Risikofaktoren sowie das steigende Leistungsbilanzdefizit und die hohe Inflation haben dazu geführt, dass die Türkei sukzessive Vertrauen an den internationalen Kapitalmärkten verloren hat. Gepaart mit dem steigenden Zinsumfeld in den Vereinigten Staaten hat dies zu einem starken Abwertungsdruck auf die türkische Lira geführt. Eine weiter anhaltende Abwertung der türkischen Lira hätte erhebliche negative makroökonomische Auswirkungen. Aufgrund steigender Refinanzierungskosten in Fremdwährung könnte die operative Leistungsfähigkeit des Unternehmens- und Bankensektors belastet werden. Auch würde sich die Refinanzierung der Türkei an den internationalen Kapitalmärkten verteuern. Das Investorenvertrauen in die türkische Wirtschaft könnte weiter abnehmen und kurzfristiges ausländisches Kapital aus der Türkei abfließen.

Eine neuerliche Verschärfung der protektionistischen Maßnahmen durch die Vereinigten Staaten und entsprechende Gegenmaßnahmen von europäischer und chinesischer Seite könnten zu einer Ausweitung der **Handelskonflikte** und einer massiven Beeinträchtigung des gesamten Welthandels führen. Das hätte negative Folgen für die globale Konjunktur und würde die sehr exportabhängige deutsche Wirtschaft besonders belasten.

RISIKOWIRKUNGEN

Negative gesamtwirtschaftliche Entwicklungen haben Auswirkungen auf verschiedene Risiken der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Dies gilt im **Sektor Bank** für das Kreditrisiko (Verschlechterung der Kreditqualität von Anleihen der öffentlichen Hand sowie bei Schiffsfinanzierungen, von Objektwerten und der Kundenbonität, Erhöhung der Kreditrisikovorsorge), das Beteiligungsrisiko (erhöhter Abschreibungsbedarf auf Beteiligungsbuchwerte), das Marktpreisrisiko (Erhöhung der Bonitätsspreads, Verringerung der Marktliquidität), das Geschäftsrisiko (Rückgang der Nachfrage nach Finanzdienstleistungen) und das Liquiditätsrisiko (eine Kombination aus den zuvor genannten Wirkungen). Im **Sektor Versicherung** ist von den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen insbesondere das Marktrisiko betroffen. Sollten die Zinsen steigen oder sich die Bonitätsspreads im Hinblick auf Staatsanleihen oder andere Anlagen im Markt ausweiten, wird dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Marktwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnisbeziehungsweise Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben.

KLIMARISIKEN

Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, können im Sektor Bank Auslöser insbesondere für Kreditrisiken und für operationelle Risiken sein. Bei operationelle Risiken betrifft dies die Szenarien zur Nichtverfügbarkeit von Gebäuden und Datenverarbeitungssystemen aufgrund von Wetter- und Umweltereignissen. Im Sektor Versicherung haben Klimarisiken potenziell Bedeutung vor allem für das versicherungstechnische Risiko (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko Nicht-Leben). Sofern Klimarisiken aufgrund des Geschäftsmodells relevant sind, werden sie innerhalb der genannten Risikoarten mit Kapital unterlegt.

1.3.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

Die DZ BANK Gruppe ist den im Folgenden dargestellten unternehmensspezifischen Risikofaktoren, die Auswirkung auf mehrere für die Liquiditäts- und die Kapitaladäquanz maßgebliche Risikoarten haben, ausgesetzt. Diese wirken sich auf mehrere für die Liquiditäts- und die Kapitaladäquanz maßgebliche Risikoarten aus und werden grundsätzlich im Rahmen der Steuerung berücksichtigt.

UNZULÄNGLICHKEITEN DES RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS

Ungeachtet der grundsätzlichen Eignung der in der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK eingesetzten Risikomessverfahren sind Umstände denkbar, in denen Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden oder eine angemessene Reaktion auf Risiken nicht umfassend möglich ist. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder Liquiditätsbedarfe höher ausfallen als durch die Risikomodelle und Stressszenarien ermittelt. So wird der für die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs verwendete Value-at-Risk bei einem gegebenen Konfidenzniveau maßgeblich durch extreme Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt. Gerade die Schätzung dieser seltenen Ereignisse ist jedoch prinzipiell mit hoher Unsicherheit behaftet (sogenanntes Modellrisiko). Hinzu kommt, dass in den meisten Fällen keine umfangreichen historischen Beobachtungen zu derart extremen Verlusten vorliegen, was die Modellvalidierung erschwert. Darüber hinaus sind wichtige Inputparameter der Messmodelle mit Unsicherheiten behaftet, da sie ihrerseits bereits Schätzungen sind. Vergleichbare Modellrisiken bestehen bei der Liquiditätsrisikomessung in Bezug auf die Ausgestaltung von Modellen und Parametern sowie bei deren Validierung. Darüber hinaus werden Szenarien, die über den vom Vorstand festgelegten Risikoappetit für schwerwiegende Krisen hinausgehen, akzeptiert und daher nicht steuerungswirksam berücksichtigt. Trotz der kontinuierlichen Überprüfung der Krisenszenarien ist eine abschließende Erfassung aller potenziellen negativen ökonomischen Rahmenbedingungen nicht möglich. Daher kann durch die Betrachtung von Krisenszenarien bei den Stresstests nicht gewährleistet werden, dass das Auftreten weiterer krisenhafter Situationen nicht zu größeren Verlusten oder Liquiditätsbedarfen führt.

RATINGHERABSTUFUNGEN

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK beziehungsweise des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe hätte nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung und könnte zum Entstehen neuer oder zur Fälligestellung bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen. Das Rating der DZ BANK ist zudem ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Es hat auch einen bedeutenden Einfluss auf die Ratings wesentlicher Tochterunternehmen der DZ BANK. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen kann nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Kunden und auf den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen haben. Daneben könnte der Fall eintreten, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivategeschäfte (geregelt durch den Credit Support Annex beziehungsweise den Besicherungsanhang zum Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen muss oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte in Frage kommt. Sollte das Rating der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, können das operative Geschäft der DZ BANK oder des betroffenen Tochterunternehmens und damit auch die Refinanzierungskosten aller weiteren Steuerungseinheiten beeinträchtigt werden.

UNWIRKSAMKEIT VON SICHERUNGSBEZIEHUNGEN

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eines Sicherungsgeschäfts insolvent wird und damit nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Das Absicherungsinstrument könnte sich folglich als ineffektiv

erweisen und die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK wären Risiken ausgesetzt, von deren Absicherung sie ausgegangen sind. Unvorhergesehene Marktentwicklungen könnten die Effektivität von Maßnahmen, die zur Absicherung von Marktpreisrisiken ergriffen wurden, beeinträchtigen. So könnten sich die DZ BANK Gruppe oder die DZ BANK teilweise nur schwer oder nicht angemessen gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise absichern. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass einigen der quantitativen Messmethoden und Risikokennzahlen im Risikomanagement expertenbasierte Einschätzungen zugrunde liegen. Zudem berücksichtigt das quantitative Risikomanagement nicht alle Risiken und trifft Annahmen im Hinblick auf das Marktumfeld, die nicht auf konkrete Ereignisse gestützt sind. Es können Marktkonstellationen auftreten, in denen die verwendeten Messmethoden und Risikokennzahlen bestimmte Verlustpotenziale nicht korrekt prognostizieren, sodass es zu Fehleinschätzungen kommen kann. Bei der Steuerung des Marktpreisrisikos kommen zur Verringerung des Emittentenrisikos von Anleihen und Derivaten mithilfe von Kreditderivaten neben Credit-Linked Notes und Credit Default Swaps auch Total Return Swaps zum Einsatz. Dabei wird die Absicherung gegen Underlying- und Spread-Risiken in der Regel in Form eines Makro-Hedges dynamisch vorgenommen. In einzelnen Fällen werden auch sogenannte Back-to-Back-Transaktionen abgeschlossen. Sollten sich diese Instrumente und Maßnahmen als nicht oder nur teilweise wirksam erweisen, ist es möglich, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK Verluste erleidet, gegen die eigentlich Absicherung bestehen sollte. Darüber hinaus verursachen die Hedging-Maßnahmen Kosten und können zusätzliche Risiken verursachen. Gewinne und Verluste aus ineffektiven Risikoabsicherungsmaßnahmen können die Volatilität des erzielten Ergebnisses erhöhen.

1.4 Spezifische Risikofaktoren

ÖKONOMISCHE LIQUIDITÄTSADÄQUANZ

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse und werden in wesentlichem Maße durch andere Risikoarten, wie zum Beispiel Marktpreisrisiken oder Reputationsrisiken, beeinflusst. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur der Aktivgeschäfte
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate mit Kündigungsrechten und Vorfälligkeiten
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen, wobei die Liquiditätsausgleichsfunktion in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einen wesentlichen Treiber darstellt
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Marktwertschwankungen und die Veräußerbarkeit von Wertpapieren sowie deren Beleihungsfähigkeit in der besicherten Refinanzierung beispielsweise mittels bilateraler Repo-Geschäfte oder am Tri-Party-Markt
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen wie etwa Ziehungsrechte bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen sowie Kündigungs- und Währungswahlrechte im Kreditgeschäft
- die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren beispielsweise für Derivategeschäfte oder für die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday-Liquidität
- Veränderungen der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit vom Rating geregelt ist
- das Ausbleiben einer Anschlussfinanzierung für die kurzfristige Refinanzierung der Asset-Backed-Commercial-Papers-Programme (ABCP-Programme) am Geldmarkt

Die Steuerungseinheiten stellen als eine wesentliche Geschäftsaktivität ihren Kunden langfristige Liquidität mit unterschiedlicher Fristigkeit und in verschiedener Währung, zum Beispiel in Form von Krediten, bereit. Die Refinanzierung orientiert sich grundsätzlich an diesen Liquiditätsbindenden Geschäften. Dabei wird der Refinanzierungsbedarf, der nicht über die Volksbanken und Raiffeisenbanken gedeckt ist, auf dem Geld- und Kapitalmarkt geschlossen, wobei Bodensätze aus dem Geldmarkt-Funding den Bedarf an langfristiger Refinanzierung reduzieren. Es ist damit nicht auszuschließen, dass Refinanzierungsmittel auslaufen und eine Anschluss-Refinanzierung zu ungünstigen Konditionen erforderlich wird, um länger laufende Geschäfte weiter zu finanzieren. Des Weiteren besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe grundsätzlich die Gefahr, dass der Minimale Liquiditätsüberschuss das Limit unterschreitet. Sollte das Limit für einen längeren Zeitraum unterschritten werden, sind Reputationsschäden und eine Herabstufung des Ratings nicht auszuschließen. Die Realisierung von Liquiditätsrisiken führt zu einer unerwarteten Verringerung des Liquiditätsüberschusses mit negativen Folgen für die Finanzlage und den Firmenwert der DZ BANK. Sollten Krisen eintreten, die hinsichtlich ihrer Ausprägung gravierender oder hinsichtlich ihrer Zusammensetzung signifikant anders als die unterstellten Stressszenarien ausfallen, besteht die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit.

ÖKONOMISCHE KAPITALADÄQUANZ

Treten kapitalunterlegte Risiken tatsächlich ein, so hat dies negative Auswirkungen sowohl auf die Ertragslage als auch auf die Vermögenslage sowie den Firmenwert der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. In einer solchen Situation fallen die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Aufwendungen höher beziehungsweise die darin ausgewiesenen Erträge niedriger aus als ursprünglich erwartet. Damit geht eine Reduzierung des bilanziellen Nettovermögens einher, da Vermögenswerte unerwartet sinken beziehungsweise Schulden unerwartet steigen. Durch Spread-Ausweitungen bei fungiblen Finanzinstrumenten können auch erfolgsneutrale Verschlechterungen der Vermögenslage auftreten. Im Falle einer Verschlechterung der Ertragslage besteht die Gefahr einer nachhaltig negativen risikoadjustierten Profitabilität, mit der die Kapitalkosten nicht gedeckt werden können und der Economic Value Added (EVA) einen negativen Wert annimmt. In einer solchen Situation wäre die Fortführung des Geschäftsbetriebs in betriebswirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr lohnend. Diese Wirkungskette gilt in reiner Ausprägung insbesondere bei einem unbedingten Gewinnmaximierungskalkül der Eigenkapitalgeber. Im Falle der DZ BANK ist allerdings erheblich, dass die Eigentümer, die vielfach Kunden der DZ BANK und ihrer Tochterunternehmen sind, mit der Hingabe von Eigenkapital neben der Realisierung einer möglichst markt- und risikogerechten Rendite auch das Ziel verfolgen, die subsidiären Dienstleistungen der DZ BANK als Zentralbank in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe in Anspruch zu nehmen. Der bei rein monetärer Betrachtung zu berücksichtigende Verzinsungsanspruch des Eigenkapitals ist daher im Fall der DZ BANK um einen Nutzeneffekt zu bereinigen. Vor diesem Hintergrund ist der EVA zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit des Investments in die DZ BANK nur eingeschränkt geeignet. Ein negativer Wertebereich des EVA ist damit auch nicht zwingend mit der Aufgabe der Geschäftsaktivitäten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen verbunden. Infolge der Realisierung von Risiken und aufgrund der damit einhergehenden Verluste besteht die Gefahr einer Verfehlung des ökonomischen Kapitaladäquanzziels der DZ BANK Gruppe. Dieser Fall könnte aber auch bei einer Erhöhung von Risiken aufgrund zunehmender Marktvolatilität oder infolge von Änderungen der Geschäftsstruktur eintreten. Zudem könnte eine Verringerung der Risikodeckungsmasse - beispielsweise, weil deren Bestandteile auslaufen oder nicht mehr anrechenbar sind -, zu einer Überschreitung der Risikodeckungsmasse durch den Risikokapitalbedarf führen. Ebenso könnten zusätzliche oder verschärfte aufsichtsrechtliche Anforderungen negative Auswirkungen auf die ökonomische Kapitaladäquanz der DZ BANK Gruppe haben. In einer Situation, in der die ökonomische Kapitaladäquanz der DZ BANK Gruppe nicht gewährleistet ist, steht nicht genügend Kapital zur Verfügung, um den eigenen Sicherheitsanspruch an die Abdeckung bestehender Risiken zu erfüllen. Dies kann zu einer Verschlechterung des Ratings der DZ BANK und ihrer Tochterunternehmen führen. Sofern damit auch der von der Aufsicht geforderte Sicherheitsanspruch nicht erfüllt wird, könnten die Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergreifen, die im Extremfall die Abwicklung der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen zum Ziel hätten.

KREDITRISIKO (SEKTOR BANK)

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen. Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen.

Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden. Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die - je nach Geschäftsart - in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Wiedereindeckungsrisiken aus Derivaten bezeichnen die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt, und es für die Unternehmen des Sektors Bank nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen. **Erfüllungsrisiken** entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. Im Kreditrisiko wird auch das **Länderrisiko** berücksichtigt. Das Länderrisiko im engeren Sinne

wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen. Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Kreditrisikos sind die Höhe des Kreditvolumens, Konzentrationseffekte hinsichtlich Adressen, Branchen, Ländern und Laufzeiten sowie die Bonitätsstruktur des Kreditportfolios. Für die interne Kreditrisikosteuerung im Sektor Bank wird das Kreditvolumen nach kreditrisikotragenden Instrumenten - klassisches Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft sowie Derivate- und Geldmarktgeschäft - unterschieden. Diese Aufteilung entspricht den für die externe Berichterstattung über Risiken aus Finanzinstrumenten zu bildenden Klassen. Um Volumenkonzentrationen zu erkennen, werden die kreditrisikotragenden Instrumente nach Branchen, Ländergruppen, Bonitäten und Restlaufzeiten kategorisiert. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade aufweisen, besteht die Gefahr, dass Kreditrisiken zum Tragen kommen und in Form von Verlusten die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe oder der DZ BANK beeinträchtigen.

BETEILIGUNGSRISIKO (SEKTOR BANK)

Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden.

Sollte es zukünftig im Rahmen einer Werthaltigkeitsprüfung zu einer signifikanten Wertminderung der in der Bilanz ausgewiesenen Wertansätze der Beteiligungen kommen, kann dies die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK beeinträchtigen. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wesentliche Informationen aufgrund der Minderheitenposition nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder beschafft werden können, und somit das Abschreibungsrisiko erhöht wird.

MARKTPREISRISIKO (SEKTOR BANK)

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. **Marktpreisrisiko im engeren Sinne** ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrundeliegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread- und Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko und Asset-Management-Risiko. Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, das Fondsgeschäft, das Kapitalmarktgeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Steuerungseinheiten. Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisikos ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank. Darüber hinaus entstehen Marktpreisrisiken aus den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die mit direkten Pensionszusagen verbunden sind. Das **Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

BONITÄTSSPREADS

Zinsrisiken, Spread- und Migrationsrisiken, Aktienrisiken, Fondspreisrisiken, Währungsrisiken sowie Asset-Management-Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitätsspreads, der Wechselkurse und der Aktienkurse verursacht. Für das gesamte Marktpreisrisiko des Sektors Bank einschließlich der DZ BANK sind die Bonitätsspreads sowie Marktliquiditätsengpässe die ausschlaggebenden Risikofaktoren. Im Verlauf des Geschäftsjahres 2017 haben sich die Bonitätsaufschläge für Bank- und Unternehmensanleihen weiterhin teilweise deutlich vermindert. Bei europäischen Staatsanleihen, insbesondere bei französischen Anleihen, waren ebenfalls Einengungen der Bonitätsspreads zu beobachten. Diese Entwicklung ging mit einem entsprechenden Anstieg der Marktwerte von Anleihen einher. Sollten sich die Bonitätsspreads für Bank- und Unternehmensanleihen oder andere Anlagen, insbesondere Staatsanleihen, erneut ausweiten, würde dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Barwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnisbelastungen für die Unternehmen des Sektors Bank zur Folge haben.

MARKTLIQUIDITÄT

Ein marktweiter Liquiditätsengpass kann die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank und damit die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK beeinträchtigen. Einschränkungen der Marktliquidität treten insbesondere in gestressten Marktsituationen wie zum Beispiel während der Finanzkrise auf.

BAUSPARTECHNISCHES RISIKO (SEKTOR BANK)

Das baupartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim **Neugeschäftsrisiko** handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das **Kollektivrisiko** bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant. Das baupartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab.

Weicht das tatsächliche von dem geplanten Neugeschäftsvolumen ab (**Neugeschäftsrisiko**), kann dies kurz- bis mittelfristig geringere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden zur Folge haben. Mittel- bis langfristig können sich durch das geringere Neugeschäft auch die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden reduzieren.

Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden (**Kollektivrisiko**) können ebenfalls zu verringerten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden führen. Mittel- bis langfristig besteht die Gefahr, dass verringertes Neugeschäft und verändertes Kundenverhalten zu einem Abschmelzen des Zinsüberschusses führen und damit die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe belasten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die Finanzlage insbesondere aufgrund verringerter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Kunden verschlechtert.

GESCHÄFTSRISIKO (SEKTOR BANK)

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann. Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund können Geschäftsrisiken aus dem Firmenkundengeschäft, dem Privatkundengeschäft, dem Kapitalmarktgeschäft und dem Transaction Banking entstehen.

KOSTEN DER REGULIERUNG

Die Umsetzung der aus den gegenwärtig geplanten handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen wird in der DZ BANK Gruppe in den nächsten Jahren voraussichtlich zu erhöhten Kosten und damit zu Ergebnisbelastungen führen.

PREIS- UND KUNDENWETTBEWERB

Der deutsche Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet, der häufig über Preise und Konditionen geführt wird. Dadurch können Margen entstehen, die wirtschaftlich nicht attraktiv oder nicht risikoadäquat sind. Insbesondere im Geschäft mit Privatkunden ist die Ertragssituation am Markt angespannt. Da sich viele Wettbewerber - zunehmend auch mit neuen, digitalen Geschäftsmodellen - stärker auf das Retail-Banking als auf das Kerngeschäft fokussieren, kann sich diese Entwicklung in Zukunft noch verschärfen. Das Firmenkundengeschäft unterliegt ferner einem zunehmend internationalen Wettbewerb. So haben bereits zahlreiche ausländische Anbieter ihre Präsenz im deutschen Markt ausgebaut. Auch in Zukunft könnte die Wettbewerbsintensität daher zunehmen, mit der Folge, dass in einzelnen Segmenten oder Teilbereichen des Markts attraktive Margen und Provisionen nur schwer erzielbar wären. Diese Entwicklung könnte sich im Falle eines erneuten wirtschaftlichen Abschwungs sogar noch verschärfen. So würde eine rückläufige Investitionstätigkeit der Unternehmen und die damit verbundene geringere Nachfrage nach Bankfinanzierungen den Wettbewerbsdruck zusätzlich erhöhen. Auch in diesem Fall könnten folglich Margen entstehen, die wirtschaftlich nicht attraktiv sind beziehungsweise das

Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken.

WETTBEWERBSVERSCHÄRFUNGEN IM KAPITALMARKTGESCHÄFT

Das Kapitalmarktgeschäft der DZ BANK sieht sich anhaltenden Herausforderungen durch das Niedrigzinsumfeld ausgesetzt, die mit einer rückläufigen Marktliquidität und historisch niedrigen Risikoaufschlägen einhergehen. Die Neuausrichtung des Kundengeschäftes gemäß den Regelungen der MiFID II wird überdies aufgrund der erhöhten Transparenzanforderungen den Druck auf die Margen verschärfen. Im Eigengeschäft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sieht sich die DZ BANK einer steigenden Preissensibilität ausgesetzt, die von rückläufigen Betriebsergebnissen und fusionsbedingt steigenden Betriebsgrößen verursacht wird. Des Weiteren bietet die DZ BANK ihren Kunden verstärkt die Möglichkeit, Geschäfte in ausgewählten Finanzinstrumenten über elektronische Handelsplattformen abzuschließen. Die europäische Regulierung zum Handel und zur Abwicklung von Finanzinstrumenten wird auch in Abhängigkeit von der Produktnachfrage der Marktteilnehmer voraussichtlich zu einer Verlagerung von Umsätzen bei bestimmten Produkten auf Handelsplattformen führen. Damit werden erwartungsgemäß eine Veränderung der Wettbewerberstruktur und eine Verschärfung des Wettbewerbs im Kundenhandel bestimmter Finanzinstrumente verbunden sein, sodass zukünftig die Gefahr einer Reduktion der Margen und Umsätze besteht. Die genannten Entwicklungen können zu einer Beeinträchtigung der künftigen Ertragslage auf Ebene der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK führen.

DIGITALISIERUNG UND NEUE WETTBEWERBER IM TRANSACTION BANKING

Die Verbreitung von mobilen Endgeräten und internetbasierten Dienstleistungen (**Digitalisierung**) fördert die Intermediation von neuen Wettbewerbern an der Schnittstelle zwischen Kunden und Bankdienstleistung. Insbesondere im **Transaction Banking** sehen sich Banken oftmals neuen, nicht regulierten Wettbewerbern gegenüber, die häufig aus dem Nichtbankensektor stammen und die veränderten Kundenbedürfnisse mit innovativen Lösungen bedienen. Die Situation wird sich mit Umsetzung der Vorgaben der überarbeiteten EU-Zahlungsdiensterichtlinie 2015/2366 (Payment Service Directive 2) weiter verschärfen, wenn Drittanbietern Zugang zu Kontodaten gewährt werden muss. Dies verändert zunehmend die Rolle der Banken als Produkthanbieter und wird voraussichtlich die Provisionserträge im Transaction Banking und damit die Ertragsaussichten der Unternehmen des Sektors Bank schmälern.

REPUTATIONSRISIKO (SEKTOR BANK)

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen. Reputationsrisiken können aus allen betrieblichen Prozessen und Geschäftsaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank resultieren. Reputationsrisiken treten als eigenständige Risiken auf (primäres Reputationsrisiko) oder sie entstehen als mittelbare oder unmittelbare Folge anderer Risikoarten wie zum Beispiel Geschäftsrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko (sekundäres Reputationsrisiko).

Bei einer negativen Reputation einzelner Steuerungseinheiten oder des Sektors Bank insgesamt besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden verunsichert werden, wodurch bestehende Geschäftsbeziehungen gekündigt oder erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Anteilseignern oder Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet ist.

OPERATIONELLES RISIKO (SEKTOR BANK)

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Daraus folgt, dass operationelle Risiken in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen im Sektor Bank auftreten können.

PERSONALRISIKEN (SEKTOR BANK)

Ein Großteil der Mitarbeiter an den inländischen Standorten der Unternehmen des Sektors Bank fällt in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen und sonstigen kollektiven Vereinbarungen wie zum Beispiel Betriebsvereinbarungen. Die Unternehmen des Sektors Bank können von Gewerkschaften bestreikt werden. Auch können andere Personalmaßnahmen, wie beispielsweise etwaige Personalanpassungen als Reaktion auf einen dauerhaften Nachfragerückgang oder zur Effizienzsteigerung, zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Mitarbeitern beziehungsweise ihren Arbeitnehmervertretern/Gewerkschaften und den Unternehmen des Sektors Bank führen. Die

Unternehmen des Sektors Bank haben gemäß ihres Notfall- und Krisenmanagements eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um bei **Streiks und sonstigen Betriebsunterbrechungen** die Geschäftsführung aufrechtzuerhalten. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass bei zeitgleicher Arbeitsniederlegung an allen Standorten über mehrere Tage hinweg Prozesse und Arbeitsabläufe nachhaltig gestört werden. Darüber hinaus können neuralgische interne und externe Schnittstellen durch langfristige Betriebsunterbrechungen gefährdet werden. Für ihren zukünftigen Erfolg benötigen die Unternehmen des Sektors Bank **leistungsfähige und qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter**. Dies betrifft aufgrund der aktuellen Herausforderungen des regulatorischen Umfelds insbesondere die Bereiche aufsichtsrechtliches Meldewesen, externe (Konzern-)Rechnungslegung und Risikocontrolling. Um Führungskräfte und Mitarbeiter aus diesen Bereichen besteht auf dem Arbeitsmarkt wegen der hohen Nachfrage und der geringen Zahl geeigneter Personen erheblicher Wettbewerb. Sofern geeignete Führungskräfte und Mitarbeiter nicht in der notwendigen Anzahl und binnen der erforderlichen Fristen gewonnen beziehungsweise bereits angestellte Führungskräfte und Mitarbeiter nicht in den Unternehmen des Sektors Bank gehalten werden können, besteht ein erhöhtes Risiko, dass die gesetzlichen Anforderungen an das aufsichtsrechtliche Meldewesen, die externe (Konzern-)Rechnungslegung und das Risikocontrolling aufgrund qualitativ und quantitativ unzureichender Fachkompetenzen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden können. Als Folge sind Sanktionen der Bankenaufsicht und Einschränkungen des Bestätigungsvermerks für die von den Unternehmen des Sektors Bank aufgestellten Konzern- und Jahresabschlüsse sowie Konzernlageberichte und Lageberichte möglich. Dies kann zudem negative Auswirkungen auf die Reputation der DZ BANK Gruppe insgesamt und einzelner Unternehmen des Sektors Bank nach sich ziehen.

IT-RISIKEN (SEKTOR BANK)

Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen von außen - zum Beispiel durch Hacker oder schädliche Software - könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit der Unternehmen des Sektors Bank auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen oder zusätzliche Aufwendungen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Leistungsfähigkeit oder zur Prävention gegen zukünftige Ereignisse erforderlich machen. Auch Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Unternehmen des Sektors Bank stehen, können den Betriebsablauf stören. So besteht etwa bei der Ausführung von Termin-, Währungs- und Rohstoffhandelsgeschäften insofern ein Risiko, als die entsprechenden Geschäfte - beispielsweise aufgrund von Systemstörungen bei Clearing-Agenten, Börsen, Clearing-Häusern oder anderen Finanzintermediären - nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgewickelt werden können und damit auch die Unternehmen des Sektors Bank ihrerseits nicht in der Lage wären, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dies kann zum Rücktritt von Geschäftspartnern von mit den Unternehmen des Sektors Bank geschlossenen Vereinbarungen oder zu Schadensersatzansprüchen gegen die Unternehmen des Sektors Bank führen.

OUTSOURCING-RISIKEN (SEKTOR BANK)

Die Risiken aus der Auslagerung von Geschäftstätigkeiten sind auf das von der Aufsicht geforderte Maß begrenzt. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass ein Dienstleister aufgrund von unüberwindbaren technischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausfällt und nicht weiter zur Verfügung steht. Weiterhin besteht das Risiko, dass die vom Dienstleister erbrachten Leistungen nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechen. Dies hätte zur Folge, dass ausgelagerte Prozesse nicht oder nur teilweise durchgeführt und ausgelagerte Dienstleistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden können. In der Folge könnte es zu Geschäftsausfällen und zu Schadensersatzforderungen von Kunden kommen.

RISIKEN IM HINBLICK AUF DEN (KONZERN-)RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS (SEKTOR BANK)

Ein auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess bezogenes internes Kontrollsystem soll hinreichende Sicherheit darüber gewähren, dass die Abschlüsse frei von wesentlichen Fehlern sind. Die wesentlichen Risiken im (Konzern-)Rechnungslegungsprozess bestehen darin, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der DZ BANK Gruppe beziehungsweise die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der DZ BANK und der weiteren Unternehmen des Sektors Bank aufgrund unbeabsichtigter Fehler oder vorsätzlichen Handelns nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln oder dass ihre Veröffentlichung verspätet erfolgt. Diese Risiken können dazu führen, dass das Vertrauen der Investoren in die DZ BANK Gruppe und in einzelne Unternehmen des Sektors Bank oder deren Reputation beeinträchtigt wird. Darüber hinaus können sie Sanktionen wie zum Beispiel Interventionen der Bankenaufsicht nach sich ziehen.

RECHTSRISIKEN (SEKTOR BANK)

Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, aus Veränderungen der behördlichen Auslegung maßgeblicher Vorschriften, aus staatlichen Interventionen, aus Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren.

STEUERLICHE RISIKEN (SEKTOR BANK)

Steuerliche Risiken können insbesondere aus nachteiligen Änderungen von steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze, Rechtsprechung), aus nachteiligen Veränderungen der fiskalischen Auslegung bestehender Steuergesetze und aus Änderungen nicht steuerlicher Regelungen resultieren. Bei steuerlichen Außenprüfungen könnte es aufgrund unterschiedlicher Beurteilung der steuerlichen Risiken oder gegebenenfalls wegen anderer Sachverhalte zu Steuernachforderungen für bereits veranlagte Zeiträume kommen. Da steuerliche Außenprüfungen noch für mehrere Geschäftsjahre ausstehen, besteht die Gefahr von Steuernachzahlungen, die mit entsprechenden Zinszahlungen für fällige Steuerforderungen verbunden sind. Die geschäftlichen Vorgänge werden auf der Basis der aktuellen Steuergesetzgebung und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung steuerlich beurteilt. Die Ergebnisse hieraus fließen in die Bemessung der Risikovorsorge ein. Aufgrund von Änderungen im Steuerrecht beziehungsweise in der Rechtsprechung, die gegebenenfalls auch Wirkung für die Vergangenheit entfalten, können sich weitere Risiken ergeben.

COMPLIANCE-RISIKEN (SEKTOR BANK)

Die Compliance- und Risikomanagementsysteme im Sektor Bank sind grundsätzlich angemessen. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass diese Systeme möglicherweise nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern beziehungsweise aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Unternehmen des Sektors Bank zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das bestehende Compliance-System als unzureichend erweist oder dass Mitarbeiter der Unternehmen des Sektors Bank ungeachtet bestehender rechtlicher Vorschriften, interner Richtlinien oder Organisationsvorgaben zur Compliance und trotz entsprechender Schulungsmaßnahmen und Überprüfungen in- oder ausländische Rechtsvorschriften verletzen oder dass solche Handlungen nicht aufgedeckt werden. Ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen beziehungsweise deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadensersatzansprüche Dritter handeln. Zudem kann die Reputation der DZ BANK Gruppe insgesamt und einzelner Unternehmen des Sektors Bank hierunter leiden.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Versicherungstechnisches Risiko Leben
- Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Versicherungstechnische Risiken entstehen als Abweichungen vom erwarteten Schadenverlauf in Folge der zufälligen Ausprägung bezüglich Zeitpunkt, Häufigkeit und Höhe von Versicherungsfällen. Auch können unvorhersehbare Veränderungen der versicherten Risiken und der Schadenverteilungen, Erwartungswerte und Streuungen, zum Beispiel durch Veränderungen von klimatischen und geologischen Umweltbedingungen oder etwa durch technische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Veränderungen, Risikoursachen darstellen. Weitere Ursachen können unvollständige Informationen über die wahre Zufallsgesetzmäßigkeit der Schadenverteilung durch fehlerhafte statistische Analysen oder unvollständige Informationen über die zukünftige Gültigkeit der für die Vergangenheit festgestellten Schadengesetzmäßigkeiten sein. Die versicherungstechnische Risikosituation von Lebensversicherungsunternehmen ist zudem maßgeblich geprägt durch die Langfristigkeit der Leistungsgarantien im Versicherungsfall bei fest vereinbarten Beiträgen. Die versicherungstechnische Risikosituation eines Krankenversicherungsunternehmens ist maßgeblich geprägt durch einen Anstieg der Aufwendungen für Versicherungsfälle, dessen Ursachen einerseits in der Entwicklung des Bestands und andererseits in den Verhaltensweisen der Versicherten und der Leistungserbringer liegen.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO LEBEN (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule berechnet:

- Das **Sterblichkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.
- Das **Langlebigkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.
- Das **Invaliditätsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt.
- Das **Lebensversicherungskatastrophenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.
- Das **Stornorisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsrate von Versicherungspolice ergibt.
- Das **Lebensversicherungskostenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt.

Im **selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft** besteht bei langfristigen Garantieprodukten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern das Risiko negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO GESUNDHEIT (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

In der **Krankenversicherung** als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO NICHT-LEBEN (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet:

- Das **Prämien- und Reserverisiko** bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.
- Das **Katastrophenrisiko** Nicht-Leben beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.
- Das **Stornorisiko** beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt.

Das **selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft** der R+V Geschäfte hat die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Sturm oder Überschwemmung, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht

grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadensereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadensereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung deutlich übersteigen.

MARKTRISIKO (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit wider.

Das Marktrisiko setzt sich aus den folgenden Unterkategorien zusammen:

- Das **Zinsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze.
- Das **Spread-Risiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Bonitätsspreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Bonitätsspread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Bonitätsaufschläge führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere.
- Das **Aktienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen.
- Das **Währungsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen.
- Das **Immobilienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren.
- Das **Konzentrationsrisiko** beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind.

Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteiausfallrisiko gemessen.

Der im Lebensversicherungsgeschäft zu erwirtschaftende Garantiezins kann die R+V bei einem anhaltenden Zinstief bis hin zu Negativzinsen und engen **Bonitätsspreads** vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Für den Bereich der Nicht-Lebensversicherung spielt das Zinsrisiko im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken eine eher untergeordnete Rolle. Sollten die Zinsen steigen oder sich die Bonitätsaufschläge für Anleihen im Markt ausweiten, würde dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche negativen Marktwertentwicklungen können temporäre oder, bei erforderlicher Veräußerung, dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben. **Ausfallrisiken** bestehen in einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Emittenten beziehungsweise Schuldnern und der daraus resultierenden Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von Forderungen oder bonitätsbedingter Wertminderungen.

GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden. Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder

Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken. Bei der R+V bestehen derartige Risiken insbesondere bei Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten, Rückversicherungskontrahenten und beim Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.

OPERATIONELLES RISIKO (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren. Daraus folgt, dass operationelle Risiken in allen Geschäftsbereichen der R+V auftreten können.

Für ihren zukünftigen Erfolg benötigt die R+V leistungsfähige und qualifizierte **Führungskräfte und Mitarbeiter**. Um Führungskräfte und Mitarbeiter besteht auf dem Arbeitsmarkt wegen der hohen Nachfrage und der geringen Zahl geeigneter Personen erheblicher Wettbewerb. Sofern geeignete Führungskräfte und Mitarbeiter nicht in der notwendigen Anzahl und binnen der erforderlichen Fristen gewonnen beziehungsweise bereits angestellte Führungskräfte und Mitarbeiter nicht gehalten werden können, besteht ein erhöhtes Risiko, dass Aufgaben aufgrund qualitativ und quantitativ unzureichender Fachkompetenzen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden können.

Fehlfunktionen oder Störungen der **Datenverarbeitungssysteme** oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen von außen - zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware - könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen oder zusätzliche Aufwendungen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Leistungsfähigkeit oder zur Prävention gegen zukünftige Ereignisse erforderlich machen.

Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, aus Veränderungen der behördlichen Auslegung maßgeblicher Vorschriften, aus staatlichen Interventionen, aus Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren.

Steuerliche Risiken können insbesondere aus nachteiligen Änderungen von steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze, Rechtsprechung), aus nachteiligen Veränderungen der fiskalischen Auslegung bestehender Steuergesetze und aus Änderungen nicht steuerlicher Regelungen resultieren.

NICHT BEHERRSCHTE VERSICHERUNGSUNTER-NEHMEN UND UNTERNEHMEN AUS ANDEREN FINANZSEKTOREN (SEKTOR VERSICHERUNG)

Die R+V bezieht die Beteiligung an einem spanischen Versicherungsunternehmen als **nicht beherrschtes Versicherungsunternehmen** in die Risikomessung ein. Für die betreffende Gesellschaft werden das anteilige Risikokapital und die anteiligen Eigenmittel gemäß Solvency II additiv in den Berechnungen von der R+V berücksichtigt. Zu den **Unternehmen aus anderen Finanzsektoren** zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge. Die Risikosituation eines Pensionsfonds ist wesentlich bestimmt durch die Art der angebotenen Pensionspläne. Bei den von der R+V angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist zu gewährleisten, dass beim vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Beiträge für übernommene biometrische Risiken zur Verfügung steht. Des Weiteren werden Pensionspläne angeboten, die versicherungsförmig garantierte Leistungen auf Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrenten zusagen. Hier sind das Marktrisiko sowie das gesamte Spektrum der versicherungstechnischen Risikoarten in der betrieblichen Altersversorgung relevant. Bei Rentenbezug ist aufgrund der Leistungsgarantien das Risiko der Langlebigkeit von Bedeutung.

Allgemeiner Risikohinweis

Sollte ein oder mehrere der vorgenannten Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das

eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des

Basiswerts) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 3 sowie Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag) sowie Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den nächsten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den nächsten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß**

annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger

sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis ist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter, Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der

Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Darüber hinaus können die Zertifikate so ausgestaltet sein, dass die Höhe der Kuponzahlung ebenfalls an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein

Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises überschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet.

Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Zahlung der Kuponzahlungen an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger**

das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Zertifikatsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet.

Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet oder wenn mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner der Barriere notiert. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Zertifikatsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust

würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer der Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Zertifikatsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet.

Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit der Barriere) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an der Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Lauf der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an der Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Lauf der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine positive Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an der Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für den jeweiligen Bewertungstag an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht überschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn die Kuponzahlung für den 1. Bewertungstag dem Zielkupon entspricht bzw. für den 2. und alle folgenden Bewertungstage die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlung(en) und der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des Letzten Bewertungstags) den Zielkupon erreicht.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung und Höhe der Variablen Kuponzahlung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture und Edelmetallfuture als Basiswert

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert eine Aktie, (b) der Basiswert ein Index bzw. (c) der Basiswert ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture bzw. ein Edelmetallfuture ist. Alle genannten Risiken können dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts sinkt bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 7, 11, 12 und 14) und somit der Kurs der Wertpapiere sinkt.

(a) Aktie als Basiswert

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Zertifikatsbedingungen Namensaktien an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

(b) Index als Basiswert

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht oder von der Emittentin selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden.

Zudem kann der Basiswert möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

In Fall von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrunde liegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts führt. Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert zugrunde liegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste können einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere haben.

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin basiert nicht auf ihren eigenen Einschätzungen im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Daher sollte der Anleger sich eigene Informationen über den Basiswert einholen, um selbst eine Einschätzung über die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts treffen zu können.

Der Basiswert wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere.

Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Der Anleger muss ferner berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen im Markt etablierten Index handeln kann. Vielmehr wird der betreffende Basiswert vom Indexsponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die Wertpapiere zu dienen.

(c) Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert

Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Diese können insbesondere durch folgende Faktoren hervorgerufen werden:

1. Regulatorische Änderungen/Inflation

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung (Inflation) stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte auswirken.

2. Liquidität

In der Regel sind viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann.

3. Politische Risiken

Rohstoffe und Waren bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen und Waren bzw. Edelmetallen erschweren. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Kurs der o.g. Basiswerte auswirken.

2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts bzw. vom Kurs der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Wertpapiere - je nach Basiswert - abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- und Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufkurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Auch wenn die Wertpapiere in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Werden die Wertpapiere nicht in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 7, 11, 12 und 14) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall von (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts, (b) besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um Ereignisse, die (i) einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben können (im Fall von Aktien als Basiswert) oder (ii) die den Basiswert wesentlich verändern können (im Fall eines Index Basiswert) oder (iii) die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können (im Fall von Aktien, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture, als Basiswert). Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen gehören zum wirtschaftlichen Risiko, das der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere eingeht.

Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den Startpreise oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere und/oder ihr Rückzahlungsprofil auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen. Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Die Möglichkeit die Wertpapiere zu kündigen besteht auch dann, wenn der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht wird oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht wird und nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kommt oder wenn die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Wertpapieren gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegender Index nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 („**Benchmark-Verordnung**“) entspricht. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Benchmarks. Sie gilt grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018. U.a. darf die Emittentin einen bestehenden Index für die Zwecke von Berechnungen unter den Wertpapieren künftig nur dann verwenden, wenn der Indexsponsor bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt und diese nicht abgelehnt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegender Index künftig weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin für Berechnungen unter den Wertpapieren verwendet werden darf.

Im Fall einer Kündigung kann es insbesondere zu einem Kündigungsbetrag kommen, der unter dem Erwerbspreis liegt. Bei einer Kündigung besteht auch das Risiko, dass der Anleger den Kündigungsbetrag zu einem früheren Zeitpunkt als geplant wieder anlegen muss und dabei je nach Marktzinsniveau im Kündigungszeitpunkt für seine Wiederanlage ungünstigere Konditionen erzielt als unter den Wertpapieren.

Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll.

Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit

solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. (im Fall der Physischen Lieferung) von zu liefernden Vermögenswerten beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Wertpapiere einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintreten seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren in Fremdwahrung

Die Wertpapiere konnen auf eine andere Wahrung als Euro lauten, vorausgesetzt, dass in jedem Fall die fur die jeweils gewahlte Wahrung geltenden Vorschriften und Richtlinien der zustandigen Zentralbank oder sonstiger zustandiger Stellen beachtet werden. Die Wertentwicklung der Wertpapiere, welche in einer anderen Wahrung als Euro denominiert sind, kann durch den Euro/Wahrungs-Wechselkurs beeinflusst werden. Somit kann das Risiko bestehen, dass anderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Wertpapiere negativ beeinflussen. Wechselkursschwankungen konnen durch verschiedene Faktoren verursacht werden (wie beispielsweise makrokonomische Faktoren, spekulative Geschafte und Manahmen von Zentralbanken und Staaten) und den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Wahrung zu zahlenden Betrage stark vermindern.

Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Einheitliche Vorschriften und einheitliches Verfahren fur die Abwicklung

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens fur die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) sieht unter anderem fur den Ausschuss fur die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehort die Befugnis, (i) den Geschaftsbetrieb oder einzelne Geschaftsbereiche zu verauern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensverauerung) oder (ii) ein Bruckeninstitut zu grunden, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten bernehmen soll (Instrument des Bruckeninstituts). Des Weiteren zahlt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefahrdeten Vermgenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermgenswerten) zu trennen oder (iv) die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 und 51 SRM-Verordnung definierten bercksichtigungsfahigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschlielich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenstandlichen Wertpapieren, auch moglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtstragers umzuwandeln („**Bail-in-Instrument**“) oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenstandlichen Wertpapiere zu andern.

Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehore alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlusse des SRB um. Fur diese Zwecke bt die deutsche Abwicklungsbehore - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gultigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehore u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenstandlichen Wertpapiere zu andern.

In diesem Zusammenhang wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur anderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge („**anderungsrichtlinie**“), die mit dem Gesetz zur Ausbung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze zum 21. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt wurde (§ 46f (5) bis (7) KWG), eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel geschaffen, die in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten in Form von Kapitalinstrumenten des zusatzlichen Kernkapitals sowie des Erganzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten eingereiht sind. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zahlen unter anderem die prospektgegenstandlichen Wertpapiere. Das Bail-in-Instrument wird auf die prospektgegenstandlichen Wertpapiere folglich in umgekehrter Insolvenzrangfolge erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits auf die neue Kategorie der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenstandlichen Wertpapiere zahlen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit ber ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfugt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenstandlichen Wertpapiere angewendet wird.

Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

Risiko eines Steuereinhalts nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einhalten in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von dem CLEARING-SYSTEM verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an das CLEARING-SYSTEM unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Zertifikatsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen („**DBA**“)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt sind oder bestimmt werden.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Referenzaktien abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („**Dividendenäquivalente**“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Dabei kann ein Einbehalt auch dann erforderlich sein, wenn nach den Zertifikatsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder Anpassung vorgenommen wird.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen.

Sollte infolge Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und den darunter erlassenen Vorschriften ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungssystem der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Zusammenschluss von DZ BANK und WGZ BANK AG

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen am 21. Juni 2016 und 22. Juni 2016 haben die Aktionäre der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank („**WGZ BANK**“) und der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“) der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 29. Juli 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Hinsichtlich der im Rahmen der Fusion vereinbarten Weiterentwicklung in Richtung eines Holdingmodells sind nachfolgende Schritte geplant: Die DZ BANK AG wird in den nächsten Jahren eine Fokussierung der Kräfte in dem Sinne vornehmen, dass - zunächst innerhalb einer Rechtseinheit - die Verantwortlichkeiten für die Holding- und Geschäftsbank-Aktivitäten so weit wie möglich voneinander getrennt werden. Die juristische Ausgestaltung eines Holdingmodells - insbesondere die Separierung der DZ BANK AG in zwei Rechtseinheiten - erfordert eine umfassende Vorbereitung und Prüfung. Diesbezügliche Entscheidungen werden nach Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen vom Jahr 2020 an zu treffen sein.

DZ BANK

Vor dem vorgenannten Zusammenschluss wurde die frühere GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) im September 2001 auf die frühere DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) verschmolzen. Im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung wurde die DG BANK in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, umbenannt.

Die Ursprünge der ehemaligen DG BANK lassen sich zurückverfolgen zu den Geschäftsaktivitäten der Preußische Central-Genossenschaftskasse, die 1895 in Berlin gegründet wurde. Mit dem Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe („**SGZ-Bank**“) und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart („**GZB-Bank**“) hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

WGZ BANK

Die WGZ BANK entstand 1970 aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Ländliche Centralkasse, Münster, gegründet 1884, der ehemaligen Genossenschaftliche Zentralbank Rheinland, Köln, gegründet 1892, und der ehemaligen Centralkasse Westdeutscher Volksbanken, Münster/Köln, gegründet 1897. Die WGZ BANK und ihre Vorgängerinstitutionen fungierten seit 1884 als Zentralinstitutionen für die genossenschaftlichen Banken im Rheinland und in Westfalen.

Am 10. Juni 2005 beschloss die Generalversammlung der WGZ BANK die Umwandlung von einer eingetragenen Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sicherungssystem der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken

Die DZ BANK gehört gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes vom 28. Mai 2015 („**EinSiG**“) dem von der BVR Institutssicherung GmbH (die „**BVR-ISG**“) betriebenen institutsbezogenen Sicherungssystem. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Die DZ BANK ist darüber hinaus Mitglied des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („**BVR**“) und der Sicherungseinrichtung des BVR (die „**Sicherungseinrichtung**“) angeschlossen. Die BVR-ISG und die Sicherungseinrichtung bilden zusammen das Sicherungssystem der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken (das „**genossenschaftliche Sicherungssystem**“) und sind von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellen maßgeblich deren Bonität sicher. Sie haben die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem genossenschaftlichen Sicherungssystem angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutschutz), d.h. Insolvenzen zu verhindern. Die angeschlossenen Institute haben keinen verbindlichen, satzungsrechtlich verankerten Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die BVR-ISG/die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der BVR-ISG/der Sicherungseinrichtung.

BVR-ISG

Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts sind im Entschädigungsfall Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 EinSiG von der BVR-ISG zu erstatten. Die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere fallen nicht hierunter.

Sicherungseinrichtung

Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts geht im Entschädigungsfall der Schutz der Sicherungseinrichtung über den im vorstehenden Absatz beschriebenen gesetzlichen Schutz hinaus. Auf Basis ihres Statuts schützt die Sicherungseinrichtung u.a. alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind. Hierunter fallen auch die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere. Dieser Schutz ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Zertifikatsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Wertpapier begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Wertpapiere ergeben können.

Die Sicherungseinrichtung besteht aus einem Garantiefonds und einem Garantieverbund. Entsprechend ihren statuarischen Verpflichtungen hat die DZ BANK für etwaige Bedarfsfälle gegenüber dem BVR zugunsten des Garantieverbunds eine Garantieerklärung in Höhe von bis zu 158 Mio. Euro abgegeben. Eine Inanspruchnahme aus dieser Garantieerklärung erfolgt nach dem Statut der Sicherungseinrichtung erst, wenn die Mittel des Garantiefonds aufgebraucht sind.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 900 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle mehr als 900 Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden

Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit, Fondsdienstleistungen und Treasury/Brokerage.

Firmenkundengeschäft

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst die fünf regionalen Firmenkundenbereiche für das inländische Firmenkundengeschäft (Nord und Ost, West, Mitte, Baden-Württemberg und Bayern), den Unternehmensbereich Investitionsförderung sowie den Bereich Strukturierte Finanzierung für das Geschäft mit deutschen Firmenkunden und ausländischen Kunden mit Deutschlandbezug.

Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V Versicherung, VR Smart Finanz, DZ HYP, Union Investment, VR Equitypartner).

Um möglichst nah an der örtlichen Genossenschaftsbank und den gemeinsamen Kunden zu sein, ist die inländische Firmenkundenbetreuung deutschlandweit in fünf Regionen (Nord und Ost, Mitte, West, Baden-Württemberg und Bayern) an insgesamt vierzehn Standorten vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind lediglich die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche. Diese Kunden werden zentral aus Frankfurt respektive München betreut.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz Euro 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab Euro 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über Euro 500 Mio.).

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Genossenschaftsbanken vor Ort.

Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements speziell im Bereich Kredit erfolgt in fünf Abteilungen, die nach Branchen und Regionen aufgestellt und an den Standorten Hannover, Frankfurt, Stuttgart und München angesiedelt sind.

Für die Bearbeitung und Betreuung von Gemeinschaftskreditkunden gibt es an jedem Kreditstandort ein Regionalkompetenzcenter und ein Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 5 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. erneuerbare Energien und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (SmartMeta).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und den Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an.

Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanz- und Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von den klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremds als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanzen vor Ort.

Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft, mit den Schwerpunkten bei wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Darlehen. Hiermit unterstützen wir im Wesentlichen den privaten Wohnungsbau sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Innovationsvorhaben.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung (inkl. Erneuerbare Energien), Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken und die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sorgt.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen. Ziel ist es, als Kompetenzzentrum Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices, Acquiring sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

Allfinanzgruppe

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die

DZ PRIVATBANK, die R+V Versicherung, die TeamBank, die Union Investment Gruppe, die VR LEASING, die WL Bank, die DVB Bank SE und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Im Inland bestehen gegenwärtig sieben Niederlassungen (Berlin, Düsseldorf, Hannover, Koblenz, München, Münster und Stuttgart). Den sieben Inlandsniederlassungen sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 27 (31. Dezember 2016: 28) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2016: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 401 (31. Dezember 2016: 442) Tochterunternehmen einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. Juni 2018 aus, seitdem gab es keine wesentlichen Änderungen:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	96,9
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,2
Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
Banco Cooperativo Español S.A., Madrid		12,0
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg²	•	100,0
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen²	•	91,0
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
ReiseBank AG, Frankfurt am Main (indirekt)	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	92,4
WL Bank AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster²	•	90,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
equensWordline SE, Utrecht		11,9
VR LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	100,0
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	71,6
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	96,6
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	25,1
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5 ³

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Stimmrechtsquote

³ Incl. direkter DZ BANK Anteil

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	92,1
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	74,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
Quoten nach IFRS aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2017 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2018 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichts 2018 des DZ BANK Konzerns).

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Uwe Fröhlich Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: GenoBanken/Verbund Kommunikation, Marketing, Nachhaltigkeit Research und Volkswirtschaft Strategie und Konzernentwicklung Strukturierte Finanzierung	DZ HYP AG, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
	Nach Regionen: Bayern	
	Ausland: New York, London, Singapur, Hongkong	
Dr. Cornelius Riese Co-Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Revision Recht Strategie und Konzernentwicklung	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
	Nach Regionen: Baden-Württemberg	Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Uwe Berghaus Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Investitionsförderung, Firmenkunden- geschäft Nord und Ost, Firmen- kundengeschäft West, Firmen- kundengeschäft Bayern, Firmen- kundengeschäft Baden-Württemberg, Zentralbereich Firmenkunden	DZ HYP AG, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
	Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen II, Nordrhein- Westfalen IV	
Dr. Christian Brauckmann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: IT, Organisation	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
	Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen I, Nordrhein- Westfalen III, Weser-Ems	DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Fiducia & GAD IT AG - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Ulrike Brouzi Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Bank-Finanzen, Compliance, Konzern-Finanzen, Konzern-Finanz-Services	Salzgitter AG, Salzgitter - <i>Mitglied des Aufsichtsrates</i> R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>

	Nach Regionen: Niedersachsen ¹ , Bremen	R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel, Kapitalmärkte Institutionelle Kunden, Kapitalmärkte Privatkunden, Konzern-Treasury	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
	Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen	
Michael Speth Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Risikocontrolling, Kredit, Kredit Spezial	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - Mitglied des Aufsichtsrats
	Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen V, Rheinland-Pfalz, Saarland	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats (*) DZ HYP AG, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats (*) VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn stellv Vorsitzender Aufsichtsrat
Thomas Ullrich² Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Transaction Management, Operations, Payment & Accounts, Konzern-Personal	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Nach Regionen: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Hamburg, Sachsen- Anhalt, Schleswig-Holstein	TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)

¹ ohne Region Weser-Ems

² Gleichzeitig Arbeitsdirektor

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Henning Deneke-Jöhrens Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Ulrich Birkenstock Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Martin Eul Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Dortmunder Volksbank eG
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Hermann Buerstedde Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter Union Asset Management Holding AG
Uwe Goldstein Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG
Timm Häberle Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Neckar-Enz eG
Dr. Peter Hanker Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Mittelhessen eG

Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik ver.di Bundesverwaltung
Marija Kolak Mitglied des Aufsichtsrats	Präsidentin Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Renate Mack Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutz -Schadenregulierungs-GmbH
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstandes Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gregor Scheller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Forchheim eG
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Finanzdienstleistungen ver.di Bundesverwaltung
Sigrid Stenzel Mitglied des Aufsichtsrats	Landesfachbereichsleiterin ver.di Bayern
Ingo Stockhausen Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Oberberg eG
Dr. Wolfgang Thomasberger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes VR Bank Rhein-Neckar eG

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates und die Bewilligung von Sitzungsgeldern beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet. Die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der DZ BANK erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden

Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

In der Einberufung der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über sonstige geeignete, auch elektronische Mittel der Telekommunikation zugelassen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospekts wie folgt dar:

- | | |
|---|--------|
| • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) | 94,51% |
| • Sonstige genossenschaftliche Unternehmen | 4,89% |
| • Sonstige | 0,60% |

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2016

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2016 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 102).

Jahr 2017

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, dem Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2017 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 102).

1. Halbjahr 2018

Die Angaben aus dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2018 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 102).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite der DZ BANK www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations) zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2017 und 2016

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Unser Profil/Investor Relations)), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK zum 31. Dezember 2017 bzw. zum 31. Dezember 2016 entnommen.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2017 und 2016 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG (in Mio. EUR)		
Aktiva (HGB)	31.12.2017	31.12.2016
Barreserve	1.799	2.056
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	269	236
Forderungen an Kreditinstitute	136.149	118.095
Forderungen an Kunden	33.007	33.744
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	35.074	45.591
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	60	68
Handelsbestand	29.813	38.187
Beteiligungen	386	380
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.414	11.534
Treuhandvermögen	978	1.025
Immaterielle Anlagewerte	77	66
Sachanlagen	440	439
Sonstige Vermögensgegenstände	1.206	918
Rechnungsabgrenzungsposten	97	85
Aktive latente Steuern	1.061	891
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	168	0
Summe der Aktiva	251.998	253.315

DZ BANK AG
 (in Mio. EUR)

Passiva (HGB)	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	127.591	120.150
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.489	27.938
Verbriefte Verbindlichkeiten	36.531	48.173
Handelsbestand	33.164	31.966
Treuhandverbindlichkeiten	978	1.025
Sonstige Verbindlichkeiten	694	1.428
Rechnungsabgrenzungsposten	82	77
Rückstellungen	1.043	1.376
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.358	6.119
Genusrechtskapital	292	292
Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.272	4.515
Eigenkapital	10.504	10.256
Summe der Passiva	251.998	253.315

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2017 und 2016 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern (IFRS)					
Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
Barreserve	12.835	8.515	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	136.122	129.280
Forderungen an Kreditinstitute	120.489	107.253	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	126.319	124.425
Forderungen an Kunden	174.376	176.532	Verbriefte Verbindlichkeiten	67.327	78.238
Risikovorsorge	-2.794	-2.394	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.962	3.874
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.096	1.549	Handelspassiva	44.280	50.204
Handelsaktiva	38.709	49.279	Rückstellungen	3.372	4.041
Finanzanlagen	57.486	70.180	Versicherungstechnische Rückstellungen	89.324	84.179 ¹⁾
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	96.416	90.373	Ertragsteuerverpflichtungen	848	780
Sachanlagen und Investment Property	1.498	1.752	Sonstige Passiva	7.523	6.662
Ertragsteueransprüche	1.127	1.280	Nachrangkapital	3.899	4.723
Sonstige Aktiva	4.546	4.970	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	25
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	84	182	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	113	180
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	-274	-24	Eigenkapital	23.505	22.836 ¹⁾
Summe der Aktiva	505.594	509.447	Summe der Passiva	505.594	509.447

¹⁾ Betrag angepasst

Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB - Geschäftsjahre 2017 und 2016 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2017	2016
Zinserträge	2.593	2.995
Zinsaufwendungen	1.990	2.385
Laufende Erträge	413	395
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	324	346
Provisionserträge	757	816
Provisionsaufwendungen	381	410
Nettoertrag des Handelsbestands	424	563
Sonstige betriebliche Erträge	152	147
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	1.477	1.458
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	52	56
Sonstige betriebliche Aufwendungen	179	126
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	313
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	14	-
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	225	117
Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken	250	-
Aufwendungen aus Verlustübernahme	351	20

Außerordentliches Ergebnis	-402	-342
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-251	-55
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen	1	1
Jahresüberschuss	570	323

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS - Geschäftsjahre 2017 und 2016 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2017	2016
Zinsüberschuss	2.941	2.660
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-786	-569
Provisionsüberschuss	1.864	1.698
Handelsergebnis	506	780
Ergebnis aus Finanzanlagen	10	127
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	289	51
Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft	15.181	14.658
Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen	3.474	3.815
Versicherungsleistungen	-15.312	-15.400
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-2.436	-2.313
Verwaltungsaufwendungen	-3.868	-3.600
Sonstiges betriebliches Ergebnis	38	34
Ergebnis aus Unternehmenszusammenschluss WGZ BANK	-91	256
Konzernergebnis vor Steuern	1.810	2.197
Konzernergebnis	1.098	1.606

Die nachfolgende Übersicht weist die Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2017 und 2016 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016) (in Mio. EUR) ¹

¹ Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

	31.12.2017	31.12.2016
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	127.591	120.150
a) täglich fällig	43.894	39.163
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	83.697	80.987
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.489	27.938
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	36.531	48.173
a) begebene Schuldverschreibungen	25.962	31.326
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	10.569	16.847
3.a Handelsbestand	33.164	31.966
4. Treuhandverbindlichkeiten	978	1.025
5. Sonstige Verbindlichkeiten	694	1.428
6. Rechnungsabgrenzungsposten	82	77
7. Rückstellungen	1.043	1.376
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	5.358	6.119
9. Genussrechtskapital	292	292
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.272	4.515
11. Eigenkapital	10.504	10.256
a) Gezeichnetes Kapital	4.926	4.657
b) Kapitalrücklage	3.784	3.810
c) Gewinnrücklagen	1.470	1.463
d) Bilanzgewinn	324	326
Total	251.998	253.315
1. Eventualverbindlichkeiten	8.551	8.805
2. Andere Verpflichtungen	21.664	21.917

IFRS-Zahlen 2017 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2017

Die DZ BANK Gruppe setzte im Geschäftsjahr 2017 ihre gute operative Entwicklung fort und erreichte ein Ergebnis vor Steuern von 1,81 Milliarden Euro (2016: 2,2 Milliarden Euro). Das Resultat wurde getragen von einem starken Kundengeschäft und sehr guten Ergebnissen in den meisten Konzerngesellschaften. Dabei ist im Jahresabschluss eine deutlich erhöhte Risikovorsorge für das maritime Portfolio der DVB Bank verarbeitet.

In den nachfolgenden Ausführungen zu der Ertragslage 2017 der DZ BANK Gruppe sind erstmals die Geschäftszahlen der vereinigten Zentralbank für ein gesamtes Jahr vollständig berücksichtigt. Das Zahlenwerk ist insofern nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Der **Zinsüberschuss** erreichte 2,94 Milliarden Euro (2016: 2,66 Milliarden Euro) und wurde insbesondere getragen von einem stabilen Kundengeschäft sowie Fusionseffekten.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** lag bei 786 Millionen Euro (2016: 569 Millionen Euro) und spiegelt im Wesentlichen die Zuführung zur Risikovorsorge für das maritime Portfolio der DVB Bank wider. In den anderen Segmenten bewegte sich die Risikovorsorge auf konstant niedrigem Niveau.

Der **Provisionsüberschuss** summierte sich auf 1,86 Milliarden Euro (2016: 1,7 Milliarden Euro), wobei insbesondere Union Investment einen anhaltend erfreulichen Geschäftsverlauf verzeichnete. In der DZ BANK AG entwickelten sich die Provisionserträge auf gutem Niveau stabil.

Das **Handelsergebnis** erreichte 506 Millionen Euro (2016: 780 Millionen Euro). Einer guten operativen Entwicklung im Kapitalmarktgeschäft der DZ BANK AG standen hierbei negative Effekte aus der Bewertung von Eigenemissionen gegenüber.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** zeigte mit 10 Millionen Euro keine Auffälligkeiten, nachdem im Vorjahreswert von 127 Millionen Euro ein positiver Einmaleffekt aus dem Verkauf von Anteilen an VISA Europe enthalten war.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** addierte sich auf 289 Millionen Euro (2016: 51 Millionen Euro) und war maßgeblich geprägt durch positive Bewertungseffekte im Abbauportfolio der DG HYP.

Die **Verwaltungsaufwendungen** in der DZ BANK Gruppe beliefen sich auf 3,87 Milliarden Euro (2016: 3,6 Milliarden Euro). Der Anstieg ist insbesondere auf den Einbezug des WGZ BANK Konzerns ab Mitte 2016 sowie auf ein umfangreiches Portfolio an Digitalisierungs-, IT- und Regulatorik-Projekten zurückzuführen.

Das **Ergebnis aus Unternehmenszusammenschluss WGZ BANK** lag bei minus 91 Millionen Euro (2016: 256 Millionen Euro) und enthielt planmäßige Integrations- und Migrationsaufwendungen.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** betrug 1,1 Milliarden Euro (2016: 1,61 Milliarden Euro).

Bilanzsumme zum 31. Dezember 2017

Die **Bilanzsumme** der DZ BANK Gruppe lag zum Ende des Berichtsjahres bei 505,6 Milliarden Euro (31. Dezember 2016: 509,4 Milliarden Euro).

IFRS-Halbjahreszahlen 2018 des DZ BANK Konzerns

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung des DZ BANK Konzerns (IFRS) per 30. Juni 2018 dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2018 (abrufbar unter [www.dzbank.de/Profil/Investor Relations](http://www.dzbank.de/Profil/Investor%20Relations)) entnommen wurde:

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS - erstes Halbjahr 2018 und 2017 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	01.01.- 30.06.2018	01.01.- 30.06.2017
Zinsüberschuss	1.422	1.427
davon: Beteiligungsergebnis ¹⁾	46	26
Provisionsüberschuss	958	977
Handelsergebnis	206	304
Ergebnis aus Finanzanlagen	98	88
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-48	34
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft ²⁾	299	451
Risikovorsorge	44	-396
Verwaltungsaufwendungen ³⁾	-2.018	-2.000
Sonstiges betriebliches Ergebnis	73	54
Konzernergebnis vor Steuern	1.034	939
Ertragsteuern	-303	-451
Konzernergebnis	731	488

¹⁾ Summe aus laufendem Ergebnis aus Erträgen aus sonstigem Anteilsbesitz, laufendem Ergebnis aus Anteilen an Tochterunternehmen, laufendem Ergebnis aus Anteilen an assoziierten Unternehmen, Ergebnis aus der Bilanzierung nach der Equity-Methode und Erträgen aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen, vgl. Konzernzwischenabschluss, Anhang, Abschnitt 08

²⁾ Summe aus Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft und dem Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen reduziert um die Versicherungsleistungen und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, vgl. Konzernzwischenabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung

³⁾ Sachaufwendungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und Investment Property sowie auf Sonstige Aktiva; Betrag 1. Halbjahr 2017 angepasst, vgl. Konzernzwischenabschluss, Anhang, Abschnitt 02

Ergebnisentwicklung im ersten Halbjahr 2018

Die DZ BANK Gruppe hat im ersten Halbjahr 2018 ein Ergebnis vor Steuern von 1,03 Milliarden Euro erzielt (1. Halbjahr 2017: 939 Millionen Euro). Maßgeblich für dieses Ergebnis waren eine robuste operative Geschäftsentwicklung sowie eine unauffällige Risikosituation in der gesamten DZ BANK Gruppe. Insbesondere die Zuführung zur Risikovorsorge für das Schiffsportfolio der DVB Bank konnte signifikant reduziert werden. Der Verkaufsprozess für wesentliche Teile der DVB Bank kommt zügig voran. Zudem hat am 30. Juli 2018 mit dem Zusammenschluss von der Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG und der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank die DZ HYP ihre Arbeit aufgenommen.

Der **Zinsüberschuss** in der DZ BANK Gruppe entwickelte sich im ersten Halbjahr 2018 mit 1,42 Milliarden Euro stabil gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres (1,43 Milliarden Euro). In der DZ BANK AG stieg der Wert leicht an, während vor allem die Bausparkasse Schwäbisch Hall aufgrund des niedrigen Zinsniveaus einen Rückgang verzeichnete.

Der **Provisionsüberschuss** lag mit 958 Millionen Euro auf dem guten Niveau des Vergleichszeitraums des Vorjahres (977 Millionen Euro). Wesentlich dafür war eine erneut gute Geschäftsentwicklung bei Union Investment vor dem Hintergrund einer erfreulichen Entwicklung der durchschnittlichen Assets under Management⁴⁵. Zudem verlief das Wertpapierverwahrgeschäft der DZ BANK AG weiter positiv.

Das **Handelsergebnis** erreichte 206 Millionen Euro (1. Halbjahr 2017: 304 Millionen Euro). Einer auf hohem Niveau stabilen Entwicklung der Erträge aus dem Kundenhandel der DZ BANK AG standen negative Bewertungseffekte gegenüber.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** erhöhte sich gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres von 88 Millionen Euro auf 98 Millionen Euro.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** ging von 34 Millionen Euro auf minus 48 Millionen Euro zurück. Dafür maßgeblich war ein deutlicher Rückgang der Bewertungseffekte bei Staatsanleihen im Abbauportfolio der DZ HYP, insbesondere bei

⁴⁵ Assets under Management: Die Assets under Management der Union Investment Gruppe umfassen das zum aktuellen Marktwert bewertete Vermögen und Wertpapierportfolios, auch als freie Assets oder Vermögensverwaltung bezeichnet, für die die Union Investment Anlageempfehlungen (Advisory) bietet oder die Portfolio-Management-Verantwortung (Insourcing) trägt. Das Vermögen wird sowohl für Dritte als auch im Namen des Konzerns gemanagt (gesteuert). Veränderungen des gemanagten (gesteuerten) Vermögens entstehen unter anderem durch Nettomittelflüsse, Kursveränderungen und Wechselkurseffekte

Staatsanleihen aus Italien.

Das **Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft** erreichte 299 Millionen Euro nach 451 Millionen Euro im ersten Halbjahr des Vorjahres. Der Rückgang ist primär durch ein außerordentlich hohes Kapitalanlageergebnis im Vorjahr begründet, während sich das Kundengeschäft mit rekordhohen Beitragseinnahmen im laufenden Jahr weiterhin sehr gut entwickelte.

Die **Risikovorsorge** zeigte insgesamt einen Auflösungsüberhang in Höhe von 44 Millionen Euro (Vorjahreszeitraum: minus 396 Millionen Euro), primär bedingt durch einen deutlich geringeren Zuführungsbedarf zur Risikovorsorge bei der DVB Bank.

Die **Verwaltungsaufwendungen** konnten mit 2,02 Milliarden Euro nahezu stabil gehalten werden (1. Halbjahr 2017: 2,00 Milliarden Euro). Fusionsbedingt höhere Aufwendungen bei der DZ HYP konnten durch verringerte Projektkosten in der DZ BANK AG kompensiert werden.

Das **Konzernergebnis vor Steuern** betrug 1,03 Milliarden Euro.

Das **Konzernergebnis** lag bei 731 Millionen Euro.

Die nachfolgende Übersicht stellt die **Bilanz** des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2018 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2018 (abrufbar unter [www.dzbank.de/Profil/Investor Relations](http://www.dzbank.de/Profil/Investor%20Relations)) entnommen wurde:

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 30. Juni 2018 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern					
(in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	30.06.2018	31.12.2017	Passiva (IFRS)	30.06.2018	31.12.2017
Barreserve	69.240	43.910 ¹⁾	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	144.346	136.122
Forderungen an Kreditinstitute	92.791	89.414 ¹⁾	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	137.598	126.319
Forderungen an Kunden	177.601	174.376	Verbriefte Verbindlichkeiten	69.881	67.327
Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	1.131	1.096	Negative Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	2.987	2.962
Handelsaktiva	40.900	38.709	Handelspassiva	50.750	44.280
Finanzanlagen	49.816	57.486	Rückstellungen	3.153	3.372
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	101.112	96.416	Versicherungstechnische Rückstellungen	93.823	89.324
Sachanlagen und Investment Property	1.458	1.498	Ertragsteuerverpflichtungen	969	848
Ertragsteueransprüche	1.151	1.127	Sonstige Passiva	7.358	7.523
Sonstige Aktiva	5.074	4.546	Nachrangkapital	3.420	3.899
Risikovorsorge	-2.606	-2.794	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	7	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	120	84	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	117	113
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	446	-274	Eigenkapital	23.825	23.505
Summe der Aktiva	538.234	505.594	Summe der Passiva	538.234	505.594

¹⁾ Betrag angepasst (vgl. Konzernzwischenabschluss, Anhang, Abschnitt 02)

Die **Bilanzsumme** des DZ BANK Konzerns nahm zum 30. Juni 2018 um +32,6 Mrd. Euro auf 538,2 Mrd. Euro (31. Dezember 2017: 505,6 Mrd. Euro) zu.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Unabhängiger Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auch den Konzernzwischenabschluss 2018 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2017 und am 31. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Konzernzwischenabschluss 2018 wurde mit einer Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht versehen.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

9. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg, die DZ BANK IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin, die VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main und die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK AG gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren fünf nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

10. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank;
- Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2018 bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2018
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2017;
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung,

Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2017 und 2016

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

4. Verfügbare Unterlagen

Die per Verweis einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de (Rubrik Unser Profil/Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der relevante Mitgliedsstaat die maßgeblichen Bestimmungen der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie durch die 2010 PR Änderungsrichtlinie geändert, soweit im relevanten Mitgliedsstaat umgesetzt) und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein und der Begriff „**2010 PR Änderungsrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.

6. Liste mit Verweisen

- Die Angaben aus dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2018 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang)
(<http://www.halbjahresfinanzbericht.dzbank.de/downloadbereich>, Rubrik DZ BANK Gruppe Halbjahresbericht 2018 (PDF 3,12 MB)
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 69 bis 164; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2018 (Seite 165)
(<http://www.halbjahresfinanzbericht.dzbank.de/downloadbereich>, Rubrik DZ BANK Gruppe Halbjahresbericht 2018 (PDF 3,12 MB)
einbezogen auf Seite 92 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2017 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang)
(https://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2017/static/export/docs/DZBANK_Gruppe_GB2017_konzernabschluss.pdf)
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 180 bis 375; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2017 (Seite 377)
(https://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2017/static/export/docs/DZBANK_Gruppe_GB2017_bestaeatigungsvermerk.pdf)
einbezogen auf Seite 92 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2017
(https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unser_profil/investorrelations/berichte/2017.DownloadLink.download.html?download=9VJrEyDqQfoEnfnmYpc8QFy9k6dQjkeFjP14JAiFXLWA194dPXkZOqtTzc6YH_xR8O_i1Jzwl2HrHcnysipr_ujrl5uUq9pPEUNkleQiYMFA_vynapS7LUSNGTnWme0Ugut3ch8DvHIZpVe2Y8pkK6Skzo9ld4ago2-1S9rjBZ-w), nur Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk ohne Lagebericht, (einbezogen werden die Angaben der Seiten 156 bis 224; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant), einbezogen auf Seite 92 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2016 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2016)
(https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unser_profil/investorrelations/berichte/2016.DownloadLink.download.html?download=9VJrEyDqQfoEnfnmYpc8QFy9k6dQjkeFjP14JAiFXLWA194dPXkZOqtTzc6YH_xR8O_i1Jzwl2HrHcnysipr_nNL2O6mxl54p8tTj-FYszXWYjqNb_LCS4R390wDXH8_tGAz9bM0hVE5pjhOmunL8v-1rLEK2nD)
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 186 bis 391; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant), einbezogen auf Seite 92 dieses Basisprospekts.

Die Angaben aus den vorgenannten Dokumenten werden nach § 11 Absatz (1) Satz 1 Nr. 3 Wertpapierprospektgesetz per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de (Rubrik Unser Profil/Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind dies Österreich und Luxemburg) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots,
- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),

- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Börsennotierung,
- Informationen zum Basiswert und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Zertifikatsbedingungen gelten im Fall einer bzw. mehrerer Aufstockung(en).

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz begeben werden.

Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Zertifikatsbedingungen). Die Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei Emission in § 1 Absatz (3) der Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines

solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [•]

7. Verwendung der Erlöse

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

8. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (§ 10 der Zertifikatsbedingungen).

9. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots von den zuständigen internen Gremien der Emittentin getroffen. Im Rahmen dieser Beschlüsse der zuständigen internen Gremien der Emittentin wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte bzw. kann - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

11. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Wertpapiere wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Ein potenzieller Käufer der Wertpapiere sollte seine Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen treffen. Ein Kauf der Wertpapiere unter alleiniger Berücksichtigung dieser Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Käufer selbst.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere, die sich auf Einzelbasiswerte beziehen. Als Einzelbasiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture dienen. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es zu einer Physischen Lieferung am Rückzahlungstermin kommen, wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

In den Zertifikatsbedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Regelungen zur Rückzahlungsart der Wertpapiere sowie zu einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 2 der Zertifikatsbedingungen). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Zertifikatsbedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Zertifikatsbedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Zertifikatsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht einräumt (§ 6 der Zertifikatsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen. Die Wertentwicklung und Rückzahlung des Wertpapiers kann nach einer Anpassung von einem Basiswert bzw. einem Korb neuer Basiswerte abhängig sein, der dem Anleger im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannt war.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau sowie die Korrelation von Aktien, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Kuponzahlungen bzw. für die Rückzahlungsart maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag. Dieses Ergebnis wird anschließend zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch die Barriere (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Variante ohne Airbag:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Variante mit Airbag:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird. Der Startpreis ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Variante ohne Airbag:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.

Variante mit Airbag:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird. Der Startpreis ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

6. Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

7. Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel, beträgt der Rückzahlungsbetrag Euro⁴⁶ Null.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Referenzpreis vom Reverselevel abgezogen. Danach wird dieses Zwischenergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor⁴⁷ multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (d) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor⁴⁸ multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

In den Fällen (b) bis (d) kann es, je nach Ausgestaltung, noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der

⁴⁶ Wird das Zertifikat in einer anderen Währung emittiert, ist der Rückzahlungsbetrag in dieser Währung Null.

⁴⁷ Dieser Wert dient dazu, die relevante Wertentwicklung zu verstärken.

⁴⁸ Dieser Wert dient dazu, die relevante Wertentwicklung zu verstärken.

Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den jeweiligen Bewertungstag am jeweiligen Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen. Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der

Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

11. Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet wird. Dieser Quotient wird von 2 abgezogen und das Ergebnis anschließend mit dem Basisbetrag und je nach Ausgestaltung zusätzlich mit dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Airbag-Faktor multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem ermittelten Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

12. Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag größer diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass diese nachträglich gezahlt wird, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag kleiner oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:
Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als Null werden).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

13. Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn mindestens ein Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere notiert. Dabei kann die Höhe der Kuponzahlung in jeder Periode unterschiedlich sein und wird für jede Periode wie folgt berechnet: Zuerst wird die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Beobachtungspreis größer oder gleich der Barriere notiert (Dividend), durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der relevanten Periode (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der entsprechenden Maximalkuponzahlung multipliziert. Notiert jedoch jeder Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

14. Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer als der relevante Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Notiert jedoch mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode größer der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer kleiner oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (c) Ist (a) nicht eingetreten und hat mindestens ein Beobachtungspreis größer der Barriere notiert und errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:
Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als Null werden).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

15. Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien

als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Je nach Ausgestaltung kann der Rückzahlungsbetrag auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Wertentwicklung errechnet sich in allen oben genannten Fällen, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

16. Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Je nach Ausgestaltung kann der Rückzahlungsbetrag auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Wertentwicklung errechnet sich in allen oben genannten Fällen, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

17. Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Je nach Ausgestaltung kann der Rückzahlungsbetrag auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird.
- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor). Dieses Ergebnis wird von 2 abgezogen und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, das bedeutet der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ werden (er kann somit nicht kleiner als Null werden).

Die Wertentwicklung errechnet sich in allen oben genannten Fällen, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

18. Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für den jeweiligen Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag größer einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner oder gleich diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Die Höhe der Kuponzahlung entspricht dabei dem Produkt aus der Wertentwicklung und dem Basisbetrag. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Quotient aus dem Referenzpreis am relevanten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet wird und um 1 reduziert wird. Die Höhe der Kuponzahlung ist jedoch für den 1. Bewertungstag auf den Zielkupon bzw. für die folgenden Bewertungstage, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, auf den Zielkupon abzüglich der bereits gezahlten Kuponzahlung(en), begrenzt.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn die Kuponzahlung für den 1. Bewertungstag dem Zielkupon entspricht bzw. für den 2. und alle folgenden Bewertungstage die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlung(en) und der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag gleich dem Zielkupon ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

19. Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung und die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Fixe Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung, wenn der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere notiert. In diesem Fall entspricht die Variable Kuponzahlung dem Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag, sie kann jedoch auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein. Die Wertentwicklung errechnet sich, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt wird und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird.

Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

VII. Zertifikatsbedingungen

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] auf Aktien mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁴⁹ [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können [ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt

⁴⁹ Einfügung des Marketingnamens.

und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.]

[der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird [am Bewertungstag] [•] nach der folgenden Formel⁵⁰ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁵¹:

$$RB = \min(WE \cdot PF \cdot BB + BB; HB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

HB: der Höchstbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch die Barriere (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

⁵⁰ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

⁵¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]]]

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie

⁵² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]
„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle genannten Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]]

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

Variante ohne Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Variante mit Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

⁵³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („Gesellschaft“) (ISIN •).

[**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Üblicher Handelstag“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„Basispreis“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„Bezugsverhältnis“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch den Basispreis (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

„Bonusbetrag“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[**„Devisenkurs“** ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Wertentwicklung**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor).]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵⁴ berechnet:

$$AB=BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]]

Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am

⁵⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „Basiswert“** bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („Gesellschaft“) (ISIN •)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („Gesellschaft“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].
- „Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]
- „Rückzahlungstermin“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
- „Basispreis“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
- „Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
- „Bezugsverhältnis“** [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des

Basisbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Schwellenwert**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

[„**Wertentwicklung**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor).]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

Variante ohne Airbag

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

Variante mit Airbag

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵⁵ berechnet:

$$AB=BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]]

Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den

⁵⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [dem Schwellenwert] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

[(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [•] [der Schwellenwert] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [•] [der Schwellenwert] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem

Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵⁶ berechnet:

$$AB=BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren

⁵⁶ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) [„**Basisbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•]].
„**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]
„**Cap**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Reverselevel**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Reverselevel wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] Null.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁵⁷:

$$RB = BV \cdot (RL - RP)$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-] [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel

RP: der Referenzpreis

⁵⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Zwischenergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁵⁸:

$$RB = (RL - (PF \cdot (RP - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel

RP: der Referenzpreis

- (d) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, [berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁵⁹:

$$RB = (RL - (PF \cdot (C - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

C: der Cap

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel]

[entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Höchstbetrag.]]

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

⁵⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁵⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]⁶⁰ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁶¹ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]]

„**Kuponzahlung**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige

⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [(„[1.] Rückzahlungslevel“) [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].⁶² [„Schwellenwert“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] „Startpreis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.⁶³

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („Physische Lieferung“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („Ausgleichsbetrag“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁶⁴ berechnet:

$$AB=BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet [•]]

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

⁶⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)] [, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁶⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“)]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)]. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁶⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].⁶⁷

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.⁶⁸

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁶⁹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**[1.] Bewertungstag**“) [•] der • („**•. Bewertungstag**“)]⁷⁰ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den

⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁷¹ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].⁷²

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁷³

⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(●) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] [•] [mindestens [Euro] [●] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [●] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [●] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel⁷⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet [●] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert von ●. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [●]

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3))

⁷⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“) [•], der • („**•. Bewertungstag**“)]⁷⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [•], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁷⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.] [entfällt der Letzte Zahlungstermin.]

⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) [„**Airbag-Faktor**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel⁷⁷ berechnet:

$$AF = 1 / \left(2 - \frac{SW}{SP} \right)$$

dabei ist:

AF: der Airbag-Faktor

SP: der Startpreis

SW: [•% des Startpreises] [[mindestens] [höchstens] •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[[„[1.] **Rückzahlungslevel**“] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [[„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].⁷⁸

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der größere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [der größte Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •] [der höchste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.⁷⁹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

⁷⁷ Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden •% des Startpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird von 2 abgezogen. Anschließend wird 1 durch dieses Ergebnis geteilt.

⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel berechnet:

$$[RB = \max\left(\left(2 - \frac{RP}{SP}\right) \cdot BB; 0\right)]^{80} \quad [RB = \max\left(\left(2 - \frac{RP}{SP}\right) \cdot AF \cdot BB; 0\right)]^{81}$$

dabei ist:

[AF: der Airbag-Faktor]

[BB: der Basisbetrag]

[RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

[SP: der Startpreis]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

⁸⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

⁸¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)] [der • („**•. Bewertungstag**“)]⁸² und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•,)] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁸³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].⁸⁴
- „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] •⁸⁵ und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]⁸⁶

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁵ Einfügung eines Betrags.

⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(●) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich [●] [mindestens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am ● Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der ● Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁸⁷

(●) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁸⁸:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [●] [●% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [●] [●% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

[**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)]. [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

„Bewertungstage“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“) [•] [der • („**•. Bewertungstag**“)]⁸⁹ und der • („**Letzter Bewertungstag**“) [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein **„OptiStart-Tag**“)]. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]

Eine **„Periode“** ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„Zahlungstermine“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [•] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁹⁰ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird [ein Bewertungstag] [•] verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen [dem verschobenen Bewertungstag] [•] und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen

⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) **„Barriere“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
[**„Basisbetrag“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
[**„Bezugsverhältnis“** [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]
[**„Devisenkurs“** ist [•], vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]
„Kuponzahlung“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
„Maximalkuponzahlung“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁹¹.
„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„Rückzahlungslevel“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
[[„[1.] Rückzahlungslevel“) [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].⁹²
„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie nach der folgenden Formel berechnet⁹³:

$$K = \frac{AZ}{GZ} \cdot MK$$

dabei ist:

- AZ: die Anzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert hat
GZ: die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode
K: die Kuponzahlung für die jeweils aktuelle Periode; diese wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet
MK: die [entsprechende] Maximalkuponzahlung [•] [für die jeweils aktuelle Periode]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [bzw. die Rückzahlungsart] und der **„Rückzahlungstermin“** werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

⁹¹ Es kann für die diversen Perioden unterschiedliche Beträge geben.

⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹³ Die Kuponzahlung für jede Periode wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert (Dividend), durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der [jeweiligen] Maximalkuponzahlung multipliziert. Die Kuponzahlung kann nicht negativ werden, d.h. sie ist mindestens [Euro] [•] 0.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁹⁴

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag [in [Euro] [•]] wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [•] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [•] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁹⁵ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag

⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**[1.] Bewertungstag**“) [der • („**•. Bewertungstag**“)]⁹⁶ und der • („**Letzter Bewertungstag**“) [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁹⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] •.]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].⁹⁸

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag größer als der [•.] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal größer der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb

⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁹⁹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer kleiner oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁰⁰:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•] [•% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•] [•% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden).

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•),] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]
[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
„**Wertentwicklung**“ wird nach folgender Formel¹⁰¹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

¹⁰¹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁰² berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁰³ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere[, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

¹⁰² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

¹⁰³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁰⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Bewertungstag; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

¹⁰⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•)],] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]

„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel¹⁰⁵ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁰⁶ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

¹⁰⁵ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

¹⁰⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]
WE: die Wertentwicklung

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁰⁷ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

WE: die Wertentwicklung

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere [, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁰⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹⁰⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

¹⁰⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
„Basiswert“ bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („Gesellschaft“) (ISIN •).
„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
„Zertifikatswährung“ ist •.
- (b) **„Beobachtungstag[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
„Bewertungstag“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]
„Rückzahlungstermin“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•),] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[**„Starttag“** [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Barriere“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
„Basisbetrag“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
„Partizipationsfaktor 1“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„Partizipationsfaktor 2“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•][der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„Wertentwicklung“ wird nach der folgenden Formel¹⁰⁹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹¹⁰ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹¹¹ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹¹² berechnet:

$$RB = \max \left[\left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB; 0 \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

¹⁰⁹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

¹¹⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

¹¹¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

¹¹² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**[1.] Bewertungstag**“) [der • („**•. Bewertungstag**“)]¹¹³ und der • („**Letzter Bewertungstag**“) [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹¹⁴ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

¹¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) **„Basisbetrag“** [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
 [„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [(•% des Startpreises) [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 [„**Devisenkurs**“ ist [•], vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]]
 „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 „**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].
 „**Wertentwicklung**“ ist, [•] [der um Eins reduzierte Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor)].
 [„**Zielkupon**“ [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jeden] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]¹¹⁵

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart] und der **„Rückzahlungstermin“** werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist am [1.] [•] Bewertungstag die Kuponzahlung gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist am [2.] [•] Bewertungstag die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlung und der Kuponzahlung für den • Bewertungstag gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der

¹¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungstermin ist der [2.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]

[(c) Ist am • Bewertungstag die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlungen und der Kuponzahlung für den • Bewertungstag gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹¹⁶

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹¹⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der

¹¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
BV: das Bezugsverhältnis
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung(en) (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [•] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)]. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte

Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹¹⁸ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]

„**Fixe Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] • [dem Basisbetrag].]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird [am Bewertungstag] [•] nach folgender Formel¹¹⁹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

- (3) „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird die Variable Kuponzahlung nach der folgenden Formel¹²⁰ berechnet:

$$VK = \max (0; WE \cdot PF \cdot BB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

VK: die Variable Kuponzahlung

¹¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

¹²⁰ Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entfällt die Variable Kuponzahlung.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [•] [[Euro] [•] •] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹²¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von Gbp in GBP umgerechnet [•]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl

¹²¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [eines] [des] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- [(•)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin]

entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

(1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
- (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
- (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
- (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

(2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen:

[a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]

- falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, [wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen[,] [oder]]
- falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie

auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen] [.] [oder

- (●) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen:
- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
 - (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder
 - (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder die Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
 - (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der Zertifikate angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen [oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen] [oder die

Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen].

- (7) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [•] [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]
- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. [•] [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel¹²² berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] der Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Im Fall einer Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹²³ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

¹²² [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] der Referenzaktie multipliziert.

¹²³ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

SK_{Ref.}: der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sie sind jedoch nachrangig gegenüber etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹²⁴[Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OuperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus]¹²⁵ [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können [ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹²⁶

¹²⁴ Einfügung des Marketingnamens.

¹²⁵ Einfügung des Marketingnamens.

¹²⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]¹²⁷

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹²⁸ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als

¹²⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹²⁸ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel¹²⁹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹³⁰:

$$RB = \min(WE \cdot PF \cdot BB + BB; HB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

HB: der Höchstbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch die Barriere (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine

¹²⁹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

¹³⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹³¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹³²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹³³

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der

¹³¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

¹³² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹³³ Relevant bei Rohstoffindizes.

Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹³⁴

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹³⁵

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

¹³⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹³⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.
„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
„Starttag“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
„Basispreis“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
„Beobachtungspreis-OptiStart“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
„Bezugsverhältnis“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹³⁶ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
 BP: der Basispreis
 BV: das Bezugsverhältnis]

„Bonusbetrag“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
„Höchstbetrag“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
„Referenzpreis“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]
„Schwellenwert“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
„Startpreis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]

¹³⁶ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

Variante ohne Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Variante mit Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹³⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01 [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis]]

Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹³⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.

„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.¹³⁸

„Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).¹³⁹

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Referenzwertpapier“ ist •.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

„Starttag“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„Basispreis“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„Beobachtungspreis-OptiStart“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

¹³⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹³⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁴⁰ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]

„**Wertentwicklung**“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

¹⁴⁰ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁴¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]]

Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁴²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁴³

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche

¹⁴¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹⁴² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁴³ Relevant bei Rohstoffindizes.

Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]).

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
[„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁴⁴ berechnet:
- $$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0,01}$$
- dabei ist:
BB: der Basisbetrag
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis]
- „**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]
[„**Schwellenwert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]
[„**Wertentwicklung**“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]]

¹⁴⁴ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

Variante ohne Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

Variante mit Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁴⁵ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01 [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹⁴⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.
- „Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „Indexbasispapiere“** sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.¹⁴⁶
- „Indexbasisprodukte“** sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).¹⁴⁷
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „Referenzwertpapier“** ist •.]
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]
- „Rückzahlungstermin“** ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Basisbetrag“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Startpreis multipliziert mit [•] [dem Bezugsverhältnis]].
- „Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
- „Bezugsverhältnis“** [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis]

¹⁴⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁴⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

(Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁴⁸ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [dem Schwellenwert] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

[(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [•] [der Schwellenwert] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

[(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [•] [der Schwellenwert] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu

¹⁴⁸ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁴⁹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁵⁰

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁵¹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in

¹⁴⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

¹⁵⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁵¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) [„**Basisbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•]].

„**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Cap**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].]

„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Reverselevel**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Reverselevel wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] Null.

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁵²:

$$RB = BV \cdot (RL - RP)$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁵³:

$$RB = (RL - (PF \cdot (RP - BP))) - BP \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel

RP: der Referenzpreis

- (d) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, [berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁵⁴:

$$RB = (RL - (PF \cdot (C - BP))) - BP \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

C: der Cap

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel]

[entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Höchstbetrag.]]

¹⁵² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Zwischenergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

¹⁵³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹⁵⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁵⁵

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁵⁶

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁵⁷ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist,

¹⁵⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁵⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁵⁸ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁵⁹ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Kuponzahlung**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [•% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].¹⁶⁰

[„**Schwellenwert**“ [ist] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

¹⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

¹⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁶¹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁶² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der

¹⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)
BV: das Bezugsverhältnis
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁶³

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]¹⁶⁴

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁶⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)

¹⁶³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁶⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(jeweils ein „**OptiStart-Tag**“.) [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁶⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁶⁷ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag [geteilt durch •] [•]. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].¹⁶⁸

[„**Schwellenwert**“ [ist] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

¹⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁷ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

¹⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁶⁹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁷⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP [-0,01]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag

¹⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

[folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der ● (ISIN ●), der von ● („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- [„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁷¹
- [„**Indexbasisprodukte**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]¹⁷²
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- [„**Referenzwertpapier**“ ist ●.]
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- „**Zertifikatswährung**“ ist ●.
- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [●] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (●), jeder Übliche Handelstag vom ● bis zum [●] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ● („**[1.] Bewertungstag**“) [, der ● („**●. Bewertungstag**“)]¹⁷³ und der ● („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [●] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom ● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)

¹⁷¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁷² Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(jeweils ein „**OptiStart-Tag**“.) [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁷⁴ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁷⁵ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].¹⁷⁶

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag

¹⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁵ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

¹⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8), der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8), der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.¹⁷⁷

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).

(i) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁷⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag

¹⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁷⁹

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]¹⁸⁰

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁸¹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

¹⁷⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁸⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁸² [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) [„**Airbag-Faktor**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel¹⁸³ berechnet:

$$AF=1 / \left(2 - \frac{SW}{SP}\right)$$

dabei ist:

AF: der Airbag-Faktor

SP: der Startpreis

SW: [•% des Startpreises] [[mindestens] [höchstens] •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[[„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].¹⁸⁴

[„**Schwellenwert**“ [ist] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der höhere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der höchste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb

¹⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸³ Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden •% des Startpreises durch den Startpreis geteilt. Dieser Quotient wird von zwei abgezogen. Anschließend wird eins durch dieses Ergebnis geteilt.

¹⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁸⁵

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:¹⁸⁶

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel berechnet:

$$[RB=\max\left(\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot BB;0\right)]^{187} \quad [RB=\max\left(\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot AF\cdot BB;0\right)]^{188}$$

dabei ist:

[AF: der Airbag-Faktor]

[BB: der Basisbetrag]

[RB: der Rückzahlungsbetrag]; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

[SP: der Startpreis]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

¹⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁶ Relevant bei Barrückzahlung

¹⁸⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

¹⁸⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁸⁹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁹⁰

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)] [der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁹¹ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁹² und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
- „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)]

¹⁸⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁹⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(„[1.] Rückzahlungslevel“)], •% des Startpreises [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] („[•.] Rückzahlungslevel“).¹⁹³
„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] •¹⁹⁴ und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

(•) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]¹⁹⁵

(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁹⁶

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

¹⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁴ Einfügung eines Betrags.

¹⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁹⁷:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•] [•% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁹⁸

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁹⁹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede

¹⁹⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird folgendermaßen berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•] [•% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden).

¹⁹⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁹⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)

„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)]. [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)

[, der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁰⁰ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)]. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁰¹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird [ein Bewertungstag] [•] verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen [dem verschobenen Bewertungstag] [•] und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²⁰² berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

²⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰² Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maximalkuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]²⁰³.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [[„[1.] Rückzahlungslevel“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].²⁰⁴

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode nach der folgenden Formel berechnet²⁰⁵:

$$K = \frac{AZ}{GZ} \cdot MK$$

dabei ist:

AZ: die Anzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert hat

GZ: die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode

K: die Kuponzahlung für die jeweils aktuelle Periode; diese wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

MK: die [entsprechende] Maximalkuponzahlung [•] [für die jeweils aktuelle Periode]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁰⁶

²⁰³ Es kann für die diversen Perioden unterschiedliche Beträge geben.

²⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁵ Die Kuponzahlung für jede Periode wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert (Dividend), durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode (Dividor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der [jeweiligen] Maximalkuponzahlung multipliziert. Die Kuponzahlung kann nicht negativ werden, d.h. sie ist mindestens [Euro] [•] 0.

²⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁰⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Rückzahlungsprofil 14 (RZ Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den

²⁰⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁰⁸

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁰⁹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)

[, der • („**•. Bewertungstag**“)]²¹⁰ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²¹¹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4))

²⁰⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁰⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

²¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) **„Barriere“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
„Basisbetrag“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
„Beobachtungspreis-OptiStart“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
„Kuponzahlung“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
„Referenzpreis“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
„Rückzahlungslevel“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] Rückzahlungslevel“)] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].²¹²
„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag größer als der [•.] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal größer der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der **„Rückzahlungsbetrag“** und der **„Rückzahlungstermin“** werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den

²¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

folgenden Bestimmungen festgelegt.]²¹³

(●) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer kleiner oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²¹⁴:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [●] [●% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der ● (ISIN ●), der von ● („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²¹⁵

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²¹⁶

²¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [●] [●% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden).

²¹⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²¹⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•),] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²¹⁷ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der

²¹⁷ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel²¹⁸ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²¹⁹ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²²⁰ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere [, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“).

²¹⁸ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

²¹⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

²²⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²²¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²²²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²²³

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede

²²¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²²² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²²³ Relevant bei Rohstoffindizes.

Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Referenzwertpapier**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.

„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•),] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²²⁴ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der

²²⁴ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel²²⁵ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²²⁶ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²²⁷ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere [, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

²²⁵ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

²²⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

²²⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²²⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²²⁹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²³⁰

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

²²⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²²⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²³⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•),] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel²³¹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

²³¹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²³² berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²³³ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²³⁴ berechnet:

$$RB = \max \left[\left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB; 0 \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express

²³² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

²³³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

²³⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²³⁵

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²³⁶

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)] [der • („**•. Bewertungstag**“)]²³⁷ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]²³⁸ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) „**Basisbetrag**“ [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel]²³⁹ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

²³⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²³⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

²³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Wertentwicklung**“ ist, [•] [der um Eins reduzierte Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor)].

„**Zielkupon**“ [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]]

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jeden] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[•] Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]²⁴⁰

[•] Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist am [1.] [•] Bewertungstag die Kuponzahlung gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem

²⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist am [2.] [•] Bewertungstag die Summe bereits gezahlten Kuponzahlung und der Kuponzahlung für den • Bewertungstag gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] • [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]

[(c) Ist am • Bewertungstag die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlungen und der Kuponzahlung für den • Bewertungstag gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] • [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁴¹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] • [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 ermittelt wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

²⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²⁴² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•]]

Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁴³

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]²⁴⁴

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

²⁴² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

²⁴³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁴⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁴⁵ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel]²⁴⁶ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Fixe Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag].]

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA

²⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁶ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

„**Wertentwicklung**“ wird [am Bewertungstag] [•] nach der folgenden Formel²⁴⁷ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird die Variable Kuponzahlung nach der folgenden Formel²⁴⁸ berechnet:

$$VK = \max (0; WE \cdot PF \cdot BB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

VK: die Variable Kuponzahlung

WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entfällt die Variable Kuponzahlung.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [•] [[Euro] [•] •] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

[(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

²⁴⁷ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

²⁴⁸ Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²⁴⁹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis] [•]]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Außer bei Rohstoffindizes

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse, [

²⁴⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]
- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder]
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

- (1) Eine „Marktstörung“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,
 - (b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,
 - (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
 - (d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für

einen [für den] Beobachtungstag [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem

Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung und Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Zertifikaten gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
- (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
- (c) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag

erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [•] [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]
- (6) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (c) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
- (d) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der

Emittentin.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden [auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sie sind jedoch nachrangig gegenüber etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZinsFix Plus] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]²⁵⁰[Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OuperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZinsFix Plus]²⁵¹ [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können [ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [•] oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

²⁵⁰ Einfügung des Marketingnamens.

²⁵¹ Einfügung des Marketingnamens.

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]
„**Startpreis**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]
„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel²⁵² berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

WE: die Wertentwicklung

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der

²⁵² Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁵³:

$$RB = \min (WE \cdot PF \cdot BB + BB; HB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

HB: der Höchstbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

²⁵³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
[„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]
[„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

Variante ohne Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Variante mit Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch den Basispreis (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

„**Wertentwicklung**“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens

[vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Schwellenwert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

[„**Wertentwicklung**“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

Variante ohne Airbag

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag

entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

Variante mit Airbag

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 6 (ExtraChance Ultra)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
- „Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „Üblicher Handelstag“** ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]
- „Rückzahlungstermin“** ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Basisbetrag“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
- [**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Rückzahlungslevel**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [dem Rückzahlungslevel] [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [dem Schwellenwert] [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [•] [der Schwellenwert] [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•]].

„**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Cap**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Reverselevel**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Reverselevel wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] Null.

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁵⁴:

$$RB = BV \cdot (RL - RP)$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

²⁵⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Zwischenergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

- RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 2 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- RL: der Reverselevel
- RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁵⁵:

$$RB = (RL - (PF \cdot (RP - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis
- PF: der Partizipationsfaktor
- RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 2 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- RL: der Reverselevel
- RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, [berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁵⁶:

$$RB = (RL - (PF \cdot (C - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis
- C: der Cap
- PF: der Partizipationsfaktor
- RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 2 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- RL: der Reverselevel]

[entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Höchstbetrag.]]

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

²⁵⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²⁵⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁵⁷ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁵⁸ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

²⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [(„[•] Rückzahlungslevel“)].²⁵⁹

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.²⁶⁰

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [•] oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon

²⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁶¹ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁶² [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

²⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].²⁶³

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8), der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8), der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.²⁶⁴

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige

²⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁶⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁶⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Airbag-Faktor**“ berechnet sich, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel²⁶⁷:

$$AF = 1 / \left(2 - \frac{SW}{SP} \right)$$

dabei ist:

AF: der Airbag-Faktor

SP: der Startpreis

SW: [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].²⁶⁸

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der größere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher

²⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶⁷ Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden •% des Startpreises durch den Startpreis geteilt. Dieser Quotient wird von 2 abgezogen. Anschließend wird 1 durch dieses Ergebnis geteilt.

²⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der größte der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁶⁹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•% des Startpreises] [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag [in [Euro] [•] •] nach der folgenden Formel:

$$[AB=\max\left(\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot BB;0\right)]^{270} \quad [AB=\max\left(\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot AF\cdot BB;0\right)]^{271}$$

dabei ist:

AB: der Rückzahlungsbetrag, dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

[AF: der Airbag-Faktor]

BB: der Basisbetrag

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: der Startpreis

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

²⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

²⁷¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
- „Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („1. Bewertungstag“)] [der • („•. Bewertungstag“)]²⁷² und der • („Letzter Bewertungstag“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („1. Zahlungstermin“)] [, der • („•. Zahlungstermin“)]²⁷³ und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) **„Basisbetrag“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
- „Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
- „Kuponzahlung“** wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „Maßgeblicher Preis“** ist, vorbehaltlich § 6, •.
- „Referenzpreis“** [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
- „Rückzahlungslevel“** [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„1. Rückzahlungslevel“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„•. Rückzahlungslevel“)].²⁷⁴
- „Startpreis“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

²⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] •²⁷⁵ und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]²⁷⁶

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁷⁷

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

²⁷⁵ Einfügung eines Betrags.

²⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁷⁸:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•] [•% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)]. [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („[1.] **Bewertungstag**“)] [der • („•. **Bewertungstag**“)]²⁷⁹ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

²⁷⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•] [•% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden).

²⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁸⁰ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird [ein Bewertungstag] [•] verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen [dem verschobenen Bewertungstag] [•] und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8.)

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maximalkuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]²⁸¹.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].²⁸²

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode nach der folgenden Formel berechnet²⁸³:

$$K = \frac{AZ}{GZ} \cdot MK$$

dabei ist:

AZ: die Anzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert hat

GZ: die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode

K: die Kuponzahlung für die jeweils aktuelle Periode; diese wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

MK: die [entsprechende] Maximalkuponzahlung [•] [für die jeweils aktuelle Periode]

²⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸¹ Es kann für die diversen Perioden unterschiedliche Beträge geben.

²⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸³ Die Kuponzahlung für jede Periode wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert (Dividend), durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der [jeweiligen] Maximalkuponzahlung multipliziert. Die Kuponzahlung kann nicht negativ werden, d.h. sie ist mindestens [Euro] [•] 0.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁸⁴

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [•] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 14 (RZ Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] (ISIN •) [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [•] oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

²⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)] [der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁸⁵ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)]. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁸⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].²⁸⁷

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

²⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag größer als der [•.] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal größer der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.²⁸⁸

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer kleiner oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁸⁹:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•] [•% des Startpreises]

²⁸⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•] [•% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden).

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes.] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•),] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
„**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-

OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel²⁹⁰ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁹¹ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁹² berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express

²⁹⁰ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

²⁹¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

²⁹² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)]. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„Wertentwicklung“ wird nach der folgenden Formel²⁹³ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁹⁴ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁹⁵ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

²⁹³ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

²⁹⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [•] begrenzt.]

²⁹⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel²⁹⁶ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

²⁹⁶ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁹⁷ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁹⁸ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁹⁹ berechnet:

$$RB = \max \left[\left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB; 0 \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der

²⁹⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

²⁹⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

²⁹⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
- „Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „Üblicher Handelstag“** ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Beobachtungstag[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
- „Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)]. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „Rückzahlungstermin“** ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- „Zahlungstermin[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁰⁰ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) **„Barriere“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Basisbetrag“** [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
- „Beobachtungspreis“** ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
- „Fixe Kuponzahlung“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- [„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag].]
- [„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an

³⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

„**Wertentwicklung**“ wird [am Bewertungstag] [•] nach der folgenden Formel³⁰¹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, am Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird die Variable Kuponzahlung nach der folgenden Formel³⁰² berechnet:

$$VK = \max [0; WE \cdot PF \cdot BB]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

VK: die Variable Kuponzahlung

WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entfällt die Variable Kuponzahlung.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

³⁰¹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

³⁰² Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [\bullet % des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [\bullet] [[Euro] [\bullet] \bullet] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [\bullet] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des

Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung und Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs]³⁰³ ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]³⁰⁴ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]³⁰⁵ oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder]
 - (g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird³⁰⁶[.] [oder]

³⁰³ Relevant bei Future.

³⁰⁴ Relevant bei Future.

³⁰⁵ Relevant bei Future.

³⁰⁶ Relevant bei Future.

- (h) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate [gemäß Absatz (5)] kündigen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [•] [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise [der Maßgeblichen Börse] [•] [der Future-Börse] [des Basiswerts] für den Kündigungsbetrag [der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [•] [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel³⁰⁷ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

MP_{BW} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

³⁰⁷ Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

- MP_{Ersatz}: der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]
- P_{BW}: der [Startpreis] [Basispreis] [●] des Basiswerts
- P_{Ersatz}: der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [●] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel³⁰⁸ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz}: der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]
- MP_{Ref}: der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]
- R_{Faktor}: der R-Faktor]

[Sollte die Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [●] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [●].]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die

³⁰⁸ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt.

Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden [auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sie sind jedoch nachrangig gegenüber etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •
zum Basisprospekt vom 24. Januar 2019
[inklusive Nachtrag •]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance
Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse]
[Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix
Plus] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstoff-
future] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

DZ BANK ³⁰⁹

[Basiswert: •]

[DDV-Produktklassifizierung: [Index-/Participations-Zertifikate] [Bonus-Zertifikate] [Express-Zertifikate] [Outperformance-
Zertifikate] [•]]

[Diese Zertifikate werden [bzw. wurden] mit den Zertifikaten der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig
aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch [die
Gesamtstückzahl] [•] von [Stück] [Euro] • auf [Stück] [Euro] • (•. Aufstockung).]

ISIN: •

[Beginn des öffentlichen Angebots: •]

Valuta: •

[jeweils] auf die Zahlung [eines Rückzahlungsbetrags [•] [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]] gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

³⁰⁹ Einfügung des Marketingnamens.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) [oder] („Emittentin“) vom 24. Januar 2019, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“) sowie [etwaigen Nachträgen] [[dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom •] zu lesen.

[Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter)] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.
[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter)] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.] Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Kopien der vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTDR] [•], 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die [DZ BANK] [•]³¹⁰ („Zertifikate“ [oder] „Wertpapiere“), [in der Gesamtheit die „Emission“) zu erhalten.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Zertifikatsbedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. Zertifikatsbedingungen •
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) •

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

³¹⁰ Einfügung des Marketingnamens.

I. Informationen zur Emission

1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] • [%].] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [%]] [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]³¹¹ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]³¹²

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] • [%].] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [%]] [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]³¹³ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]³¹⁴

[Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN [•] [ist in der folgenden Tabelle angegeben] [beträgt] [entspricht] •.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •
• ³¹⁵	• ³¹⁶

] [•]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch am •] [•].]

[Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [•]

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [die Vertriebsstelle] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [Nennbetrags] [•].]

[Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis] [vom Nennbetrag] zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] [(„**Vertriebsstellen**“)] angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

³¹¹ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

³¹² Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

³¹³ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

³¹⁴ Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

³¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
.	.	.	.

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision[, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags] [Nennbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevolumen] [•]
.

] [•]

3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]]

[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]]

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

4. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [•] unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“) und wird von •³¹⁷ („**Administrator**“) bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]

[•]³¹⁸

³¹⁷ Name des Administrators einfügen

³¹⁸ Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))“] [„Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))“] [„Rückzahlungsprofile 6 (ExtraChance Ultra)“] [„Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)“] [„Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)“] [„Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch)“] [„Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)“] [„Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)“] [„Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)“] [„Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse)“] [„Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)“] [„Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous)“] [„Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)“] [„Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)“] [„Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)“] sowie die Ausführungen in Ziffer 2.3 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2 (a)] [2.2 (b)] [2.2 (c)] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [Wertpapiere] [●] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap (mit und ohne Airbag))“] [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)“] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy ohne Cap (mit und ohne Airbag))“] [„6. Rückzahlungsprofile 6 (ExtraChance Ultra)“] [„7. Rückzahlungsprofil 7 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)“] [„8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Fixkupon)“] [„9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy Fixkupon)“] [„10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate OneTouch)“] [„11. Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Reverse)“] [„12. Rückzahlungsprofil 12 (RenditeChance Reverse)“] [„13. Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikat Tagesammler)“] [„14. Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikat Reverse)“] [„15. Rückzahlungsprofil 15 (TwinWin)“] [„16. Rückzahlungsprofil 16 (TwinWin Continuous)“] [„17. Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin Reverse)“] [„18. Rückzahlungsprofil 18 (ZielZins Express)“] [„19. Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Plus Continuous)“] zu finden.

[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[●]³¹⁹

³¹⁹ Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. Zertifikatsbedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Zertifikate]

[Tabelle 2: Angaben zum [jeweiligen] Basiswert]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN. [Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder. [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN.]

•³²⁰

³²⁰ Zertifikatsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständig hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

•³²¹

³²¹ Zusammenfassung wie in Kapitel I des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

IX. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Datum dieses Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.** Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

1. Internationale Melde- und Abführungspflichten

1.1 Europäische Union - Automatischer Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

Mit der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union („**Rat**“) vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**EU Zinsbesteuerungs-Richtlinie**“) wurde erstmals der automatische Austausch von Informationen zwischen den EU Mitgliedstaaten über Zinserträge von Privatpersonen vorgeschrieben. So konnten Zinsen, die in einem EU Mitgliedstaat an in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässige Personen gezahlt wurden, nach den Rechtsvorschriften des steuerlichen Wohnsitzes besteuert werden.

Die EU Zinsbesteuerungs-Richtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 („**Änderungsrichtlinie**“) geändert, um den Entwicklungen bei den Sparprodukten und beim Anlegerverhalten Rechnung zu tragen. Die Änderungsrichtlinie, die bis zum 1. Januar 2016 hätte implementiert werden sollen, muss von den EU Mitgliedstaaten nicht mehr umgesetzt werden, da die EU Zinsbesteuerungs-Richtlinie am 10. November 2015 aufgehoben wurde und schrittweise mit Wirkung seit dem 1. Januar 2016 durch die Umsetzung der Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**Richtlinie 2014/107/EU**“) ersetzt wurde. Dabei erweitert die Richtlinie 2014/107/EU den Anwendungsbereich dieses Informationsaustauschs zwecks Einbeziehung von Zinsen, Dividenden auch auf andere Arten von Einkünften.

Mit der Richtlinie 2014/107/EU wurde ein einheitlicher globaler Melde- und Sorgfaltsstandard eingeführt, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für den automatischen Informationsaustausch entwickelt worden ist. Der OECD-Standard wurde von den G20-Finanzministern im September 2014 gebilligt. Abkommen der Europäischen Union mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz, die ursprünglich auf der EU Zinsbesteuerungs-Richtlinie beruhten, wurden bzw. werden überarbeitet, um sie an die Richtlinie 2014/107/EU und den neuen globalen Standard anzupassen.

1.2 Automatic Exchange Of Account Information - Common Reporting Standard

Der „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information - Common Reporting Standard“ („**AEOL - CRS**“) ist ein globaler von der OECD entwickelte Melde- und Sorgfaltsstandard für den automatischen und länderübergreifenden Austausch von Informationen zu Finanzkonten.

Am 29. Oktober 2014 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland neben zahlreichen anderen Ländern (gegenwärtig über 100 Länder) zur Umsetzung eines solchen Austausches von Informationen. Der Standard verpflichtet in Deutschland ansässige Finanzinstitute zur Meldung von Informationen über Finanzvermögen (u.a. Informationen zu Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigte, Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinnen, sonstigen Finanzeinkünften sowie Kontoguthaben), welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten verwaltet wird, an die deutsche Steuerverwaltung.

In Europa wurde der gemeinsame Melde- und Sorgfaltsstandard durch die geänderte Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 umgesetzt, die ihrerseits in nationales Recht in den europäischen Mitgliedstaaten umzusetzen war.

Für die Umsetzung des Melde- und Sorgfaltsstandard in Deutschland ist das am 21. Dezember 2015 im Bundesrat verabschiedete Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze (nachfolgend:

FKAustG) vom 21. Dezember 2015 maßgebend, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und das am 1. Februar 2017 veröffentlichte Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum praktischen Umgang mit dem „Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen“.

1.3 ForeignAccountTaxCompliantAct

Am 18. März 2010 wurde für das US-Bundessteuergesetz der Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) als Teil des „Hiring Incentives To Restore Employment Act“ („**HIRE Act**“) mit der Zielsetzung erlassen, Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige zu bekämpfen.

FATCA verpflichtet Nicht US-amerikanische Finanzinstitute zur umfassenden Identifizierung, Dokumentation und Meldung bestimmter Finanzkonten von US-Steuerpflichtigen. Können diese Identifizierungs- und Dokumentationspflichten von den Finanzinstituten nicht eingehalten werden, muss auf Zahlungen mit US-Bezug ein 30%iger Steuereinbehalt erfolgen.

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien („G 5“) und die USA haben am 8. Februar 2012 in einer gemeinsamen Erklärung vereinbart, die bilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter auszubauen.

Auf der Basis dieser vorausgegangenen Erklärung hat die Bundesrepublik Deutschland mit den USA am 31. Mai 2013 einen zwischenstaatlichen Vertrag abgeschlossen. Zwischenzeitlich haben die USA einen solchen zwischenstaatlichen Vertrag mit über 100 Ländern unterzeichnet.

Der zwischenstaatliche Vertrag wurde durch eine Ermächtigungsgrundlage in der Abgabenordnung („**AO**“) umgesetzt, welche die Bundesregierung ermächtigte, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Vertrags in nationales Recht umzusetzen. Hierzu wurde durch das AIFM-Steueranpassungsgesetz ein neuer § 117c AO geschaffen. Das AIFM-Steueranpassungsgesetz vom 18. Dezember 2013 wurde am 23. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist seitdem geltendes Recht geworden. Für die aus dem zwischenstaatlichen Vertrag ergebende Identifizierungs- und Dokumentations- und Meldepflichten ist das am 1. Februar 2017 veröffentlichte Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum praktischen Umgang mit dem „Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen“.

1.4 QI - Qualified Intermediary - Regime

Bei dem Qualified Intermediary-Regime handelt es sich um eine regulatorische Anforderung, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen einem Nicht US-amerikanischen Finanzinstitut, das als Qualified Intermediary („**QI**“) auftreten möchte, und dem Internal Revenue Service („**IRS**“ = US-Bundessteuerbehörde) vereinbart wird.

Als QI ist ein Finanzinstitut berechtigt, soweit das Finanzinstitut als Intermediär agiert und im Rahmen des QI-Vertrags Verantwortung für die Einbehaltung von US-Quellensteuern übernimmt, bestimmten Zahlungen von US-Erträgen ohne Abzug von US-Quellensteuern entgegenzunehmen. Dafür ist das Finanzinstitut verpflichtet, US-Quellensteuer von Zahlungen aus US-Quellen an Kunden des Finanzinstituts soweit erforderlich einzubehalten und diverse Meldungen vorzunehmen. Nicht US-amerikanische Kunden des QI mit ausreichender Dokumentation bereits zum Zahlungszeitpunkt der US-Erträge können von reduzierten Quellensteuersätzen (inkl. einer Quellensteuerbefreiung für Zinsen aus US-Quellen) auf Basis des Doppelbesteuerungsabkommens („**DBA**“) profitieren. Soweit das QI-Finanzinstitut die Inkassofunktion im Rahmen des QI-Vertrags ausübt, verbleibt die Dokumentation der Kunden beim QI und wird nicht an andere Finanzinstitute bzw. Intermediäre weitergereicht. Zudem bleibt im Rahmen der Meldungen an den IRS die Anonymität von bestimmten Nicht-US-amerikanischen Kunden gewahrt. Zahlungen an bestimmte Nicht-US-amerikanische Kunden werden aggregiert gemeldet.

Die DZ BANK hat einen QI-Vertrag abgeschlossen und besitzt den QI-Status.

Der Anwendungsbereich des Einhalts von US-Quellensteuern wurde stufenweise erweitert. Nunmehr werden u.a. auch Kompensationszahlungen im Zusammenhang mit diversen US-Finanzinstrumenten erfasst. Der IRS veröffentlichte hierzu die Section 871(m) - Regulations, die seit dem 1. Januar 2017 eine US-Quellensteuerpflicht auf sogenannte Dividendenersatzzahlungen (*dividend equivalent*

payments) aus derivativen Finanzinstrumenten anordnen, deren Wertentwicklung in einem bestimmten Verhältnis an die Wertentwicklung von US-Eigenkapitalinstrumenten gekoppelt ist.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Datum des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

Dem Erwerber von diesen Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.1 Besteuerung im Privatvermögen

2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der Kapitalertragsteuer (25% „Abgeltungsteuer“ zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ein Differenzausgleich bzw. der Gewinn aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments (z.B. Optionsscheine) unterliegt nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) bzw. b) EStG der Kapitalertragsteuer. Ein Kapitalertragssteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit ein Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen. Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen.

Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar. Gleiches gilt für Verluste aus dem Verfall von (verbrieften und unverbrieften) Optionen sowie Optionen mit Knock-out-Charakter. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine Veräußerung nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, wird zudem ein Veräußerungsverlust nicht berücksichtigt. Diese Einschränkungen gelten nicht für den Verfall von Optionen.

Andienung von Wertpapieren bei Fälligkeit

Werden anstelle eines Geldbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen die zugrunde liegenden Basiswertpapiere geliefert, fingiert § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG das Entgelt für den Erwerb der Kapitalforderung als Veräußerungspreis der Kapitalforderung. Zugleich ist das Entgelt für den Forderungserwerb als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Demnach bleibt das im Zeitpunkt der Andienung vorhandene Steuer- bzw. Verlustpotential in den angedienten Wertpapieren verhaftet und wird erst durch eine

spätere Veräußerung der angedienten Wertpapiere der Abgeltungsteuer unterworfen bzw. steht erst bei Veräußerung der angedienten Wertpapiere der (eingeschränkten) Verlustverrechnung offen. Ein gezahlter Barausgleich für Bruchteile unterliegt ggf. als Zinsertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Kapitalertragsteuer (vgl. BMF „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ Rz. 106/107).

2.1.2 Kapitalertragsteuer / US-Quellensteuern

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Zertifikate, Teilschuldverschreibungen und Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

Sofern US-Quellensteuern auf Zahlungen unter den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen einbehalten werden, ist eine Anrechnung der Quellensteuern in Deutschland nicht möglich.

2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Werden die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

2.2.2 Kapitalertragsteuer / US-Quellensteuern

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Verluste aus Termingeschäften können unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 EStG der eingeschränkten Verlustverrechnung unterliegen.

Laufende Zinserträge unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Gläubiger ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Veräußerungs-, Einlösungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.

- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt. Dies gilt nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 EStG entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften, sofern sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Ein Kapitalertragsteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit die Erträge kraft NV-Bescheinigung keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

Sofern US-Quellensteuern auf Zahlungen unter den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen einbehalten werden, ist eine Anrechnung der Quellensteuern in Deutschland nicht möglich ist.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn diese von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Rahmen von Vermietung und Verpachtung im Inland gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Anleihen, Zertifikaten und Optionsscheinen (im Folgenden zusammengefasst als „**Wertpapiere**“) in Österreich gehen davon aus, dass die Wertpapiere nach dem 1. April 2012 erworben werden, verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter (oder nach Art eines stillen Gesellschafters) noch Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds i.S.d. § 188 Investmentfondsgesetz (InvFG) darstellen. Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren

3.1.1 Besteuerung im Privatvermögen

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Erträge aus Wertpapieren unterliegen einem Sondersteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 27,5% (mit Ausnahme von Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten für die ein Sondersteuersatz in Höhe von 25% anzuwenden ist). Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden oder nicht verbrieft sind, kommt möglicherweise der allgemeine Einkommensteuertarif von bis zu 55% und nicht der Sondersteuersatz in Höhe von 27,5% zur Anwendung.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen neben laufenden Erträgen (etwa Zinsen) unter anderem auch Einkünfte aus einer Veräußerung, einer Einlösung oder einer sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Wertpapiere sowie Einkünfte aus Derivaten (wie beispielsweise Zertifikate und Optionsscheine). Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem

Veräußerungserlös, dem Differenzausgleich, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten (jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen).

Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Werden nicht in Euro begebene Wertpapiere von einem bestehenden Fremdwährungsguthaben angeschafft, sind die Anschaffungskosten mit dem aktuellen Kurswert in Euro anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis (jeweils in Euro) anzusetzen. Werden Wertpapiere in einer anderen Währung als in Euro begeben, unterliegen auch realisierte Wertschwankungen im Verhältnis zum Euro den Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Soweit eine auszahlende Stelle in Österreich (d.h. insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder die Emittentin) die laufenden Erträge (Zinsen) gutschreibt, hat diese 27,5% Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren (realisierten Wertsteigerungen) oder Einkünften aus Derivaten ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% einzubehalten, wenn und soweit eine österreichische depotführende Stelle vorliegt (insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) oder, im Fall einer ausländischen depotführenden Stelle, eine auszahlende Stelle in Österreich vorliegt und es sich bei der ausländischen depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt und die auszahlende Stelle in Zusammenarbeit mit der ausländischen depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und die Veräußerungsgewinne gutschreibt. Bei öffentlich angebotenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und verbrieften Derivaten gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Abgeltungswirkung setzt bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten voraus, dass der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie es insbesondere bei der Wohnsitzverlegung des Steuerpflichtigen ins Ausland oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an einen Steuerausländer der Fall sein kann (sogenannte Wegzugsbesteuerung). Darüber hinaus gelten als Veräußerung auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht eine der in § 27 Abs. 6 Z 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bestimmten Ausnahmen erfüllt ist, wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen österreichischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt bestimmte Details zu dieser Übertragung in einer Mitteilung zu übermitteln bzw. im Fall der Übertragung von einem ausländischen Depot auf ein anderes ausländisches Depot, diese Mitteilung selbst dem zuständigen Finanzamt übermittelt oder (iv) die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn auch zukünftig eine durchgehende Besteuerung in Österreich gewährleistet ist. Im Falle des Wegzugs in einen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht sowie bei unentgeltlicher Übertragung an andere natürliche Personen, die in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe ansässig sind, kann jedoch für Wertpapiere, die im Privatvermögen gehalten werden, ein Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Realisierung der im Zeitpunkt des Wegzugs nicht realisierten Wertsteigerungen beantragt werden (Nichtfestsetzungskonzept). Für alle anderen Fälle eines als Veräußerung geltenden Umstandes gegenüber einem EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe kann die Steuerschuld über Antrag des Steuerpflichtigen gleichmäßig über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren entrichtet werden (Ratenzahlungskonzept).

Die Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren zur Tilgung der Wertpapiere stellt nach § 7 i.V.m. § 2 Absatz 1 Z 3 Kapitalmaßnahmen-VO (BGBl II Nr. 322/2011 idF BGBl II Nr. 115/2017) keinen steuerwirksamen Tausch dar, wenn mit den hingegebenen Wertpapieren untrennbar das Recht verbunden ist, an Stelle der Rückzahlung eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien oder anderen Wertpapieren zu fordern (Inhaber) oder anzudienen (Emittent). Die Anschaffungskosten der Wertpapiere sind weiterzuführen und auf die dafür erhaltenen Wertpapiere aufzuteilen. Bare Zuzahlungen bis zur Höhe von 10% des Gesamtnennbetrages der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere, die der Steuerpflichtige zum Zweck der Rundung auf ganze Stück erhält, senken die Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere. Sofern die Art oder Stückzahl der angedienten Aktien oder Wertpapiere von Vornherein nicht festgelegt ist (z.B. weil sie im Ermessen der Emittentin liegt), kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Fall der Andienung einen steuerwirksamen Tausch unterstellt.

Soweit mangels inländischer depotführender oder auszahlender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte unterliegen ebenfalls dem besonderen Steuersatz von 27,5%, soweit die Wertpapiere in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht öffentlich angeboten wurden und verbrieft sind.

Das Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein (BGBl III Nr. 62/2013, in Kraft seit 1. Januar 2013) wurde am 1. Januar 2017 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt werden (mit Ausnahme nachträglich eingegangener Quellensteuerbeträge) keine Quellensteuerbeträge mehr durch schweizerische Zahlstellen für Österreich eingehoben. Die durch auf Schweizer Konten oder Depots erzielten Einkünfte aus Wertpapieren österreichischer Investoren unterliegen daher ab dem 1. Januar 2017 wieder der Erklärungspflicht. Auch das Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein wurde ab 1. Januar 2017 im Hinblick auf das von Liechtenstein mit der EU abgeschlossene Abkommen über den automatischen Informationsaustausch vom 24. Dezember 2015 angepasst. Während das Abkommen für intransparente Stiftungen und zum 31. Dezember 2016 bestehende transparente Stiftungen und Vermögensstrukturen, für die der automatische Informationsaustausch nicht den gleichen inhaltlichen Standard gewährleisten kann, beibehalten wird, läuft das Abkommen für natürliche Personen (ohne Vermögensstrukturen) und ab dem 1. Januar 2017 errichtete transparente Vermögensstrukturen aus. Für diese besteht daher seit 1. Januar 2017 wieder die Erklärungspflicht für aus Wertpapieren auf liechtensteinischen Konten und Depots erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Verluste aus Wertpapieren können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Darüber hinaus können Verluste aus Wertpapieren, auf die der Sondersteuersatz in Höhe von 27,5% anzuwenden ist, nicht mit solchen Einkünften aus Wertpapieren ausgeglichen werden, auf die der Sondersteuersatz in Höhe von 27,5% (bzw. 25% bei Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) nicht anzuwenden ist (z.B. nicht öffentlich angebotenen Wertpapieren). Österreichische depotführende Stellen haben den Ausgleich von Verlusten aus einem im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenem Depot nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG automatisch vorzunehmen. Sollten verrechenbare Verluste bzw. Gewinne auf verschiedenen Depots entstanden sein, ist ein Verlustausgleich nur in der Steuererklärung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 27,5%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

3.1.2 Besteuerung im Betriebsvermögen

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Anschaffungsnebenkosten können grundsätzlich als Teil der Anschaffungskosten angesetzt werden. Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen unter den dargestellten Voraussetzungen ebenfalls dem KESt-Abzug in Höhe von 27,5%). Für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten hat der KESt-Abzug jedoch keine Abgeltungswirkung; die Einkünfte sind daher in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem Sondersteuersatz von 27,5%. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren und Derivaten, deren Erträge der Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder dem Sondersteuersatz von 27,5% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig soweit die Wertpapiere (oder Derivate) von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Im Fall von Körperschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25% (die österreichische auszahlende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 1a EStG berechtigt Kapitalertragsteuer in Höhe von (nur) 25% anstelle von 27,5% einzubehalten). Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

3.1.3 Umqualifikation in Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds

Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investmentfonds (§§ 188 ff InvFG) im Grundsatz auch auf Zertifikate und Optionsscheine ausländischer Emittenten zur Anwendung kommen. Dies kann für den Anleger im Einzelfall steuerlich nachteilige Folgen haben.

Als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG gelten

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- Alternative Investmentfonds (AIF) i.S.d. Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist (ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG);
- jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, und der im Ausland (i) Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung ist, (ii) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt oder (iii) einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt, deren anzuwendender Steuersatz unter 15% liegt.

Wird die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht, ist danach ein Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG dann anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen dann nicht als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG wenn ihre Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starr“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren

Seit dem 1. Januar 2017 unterliegen Erträge aus der Überlassung von Kapital (Zinsen einschließlich Stückzinsen) nur dann der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn es sich um inländische Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art handelt, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem kein automatischer Informationsaustausch besteht und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Inländische Zinsen liegen insbesondere dann vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat oder eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist oder die Wertpapiere von einem inländischen Emittenten begeben wurden. Kapitalertragsteuer ist einzubehalten, wenn die Zahlung der Zinsen durch eine österreichische auszahlende Stelle erfolgt. Die Steuerabzugspflicht entfällt, wenn dem Abzugsverpflichteten die Ansässigkeit in einem Staat, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachgewiesen wird.

Im Falle der Zahlung von Erträgen aus der Überlassung von Kapital (Zinsen) an in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, kann eine österreichische auszahlende Stelle vom Abzug der 27,5%igen Kapitalertragsteuer gemäß § 94 Z 5 EStG absehen, da solche Zinszahlungen nur dann der Steuerpflicht in Österreich unterliegen, wenn sie einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar sind.

Zahlungen von Erträgen aus realisierten Wertsteigerungen der Wertpapiere an natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder an Körperschaften, die ihren Sitz und Ort der tatsächlichen Geschäftsleistung außerhalb Österreichs haben, sind in Österreich nicht steuerpflichtig, es sei denn, diese Einkünfte sind einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar.

Soweit der in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Wertpapiere als Teil seines Betriebsvermögens einer österreichischen Betriebsstätte hält, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren (Zinsen und realisierte Wertsteigerungen) einem der für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern zur Anwendung kommenden Besteuerung vergleichbaren Steuerregime.

3.3 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurde am 18. März 2010 vom US-Kongress mit der Zielsetzung erlassen, die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen von US-Personen mit Konten im Ausland zu gewährleisten. Am 29. April 2014 hat Österreich eine Vereinbarung (Modell II) mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen, die österreichische Finanzinstitute (das sind depotführende Institute, einlagenführende Institute, Investmentunternehmen

oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften) berechtigt und verpflichtet, bestimmte Informationen über von „US-Personen“ gehaltene Konten an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service „IRS“) zu übermitteln. Durch den Abschluss dieses Abkommens wird verhindert, dass ab 1. Juli 2014 generell eine 30%ige Quellensteuer von nach Österreich fließenden Kapitalerträgen einbehalten würde.

Der Ausdruck „US-Person“ bedeutet eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort steuerlich ansässig ist (entweder nach dem „Substantial Presence Test“ oder weil sie eine „Green Card“ besitzt), eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, ein Trust (wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen), oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Die Finanzinstitute leiten jährlich die Informationen über die Konten von US-Personen direkt an das IRS weiter soweit eine Zustimmung des jeweiligen US-Konteninhabers vorliegt. Sofern US-Konteninhaber dem Informationsaustausch zwischen dem Finanzinstitut und dem IRS nicht zustimmen, besteht dennoch eine Verpflichtung des Finanzinstituts zur Weiterleitung von Konteninformationen in aggregierter Form, die zwar keine Identifikation einzelner Kunden ermöglichen, in weiterer Folge aber zu einer Gruppenanfrage des IRS hinsichtlich spezifischer Informationen über das Konto führen können. Die zuständige österreichische Behörde leitet die Gruppenanfrage an die betroffenen Finanzinstitute weiter, die zur Beantwortung gegenüber der Behörde verpflichtet sind. Die Konteninformationen werden sodann von der zuständigen österreichischen Behörde an die USA weitergeleitet (womit die Informationsverpflichtungen nach FATCA vollständig erfüllt werden).

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit keine abschließenden Richtlinien der österreichischen Finanzverwaltung über die Auswirkungen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung auf österreichische Finanzinstitute und ihre Informations- und Quellensteuerabzugsverpflichtungen gibt.

US-Personen wird empfohlen ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Datum des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Dem Erwerber von diesen Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine als im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

4.2 Quellensteuer

4.2.1 Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Nach derzeit geltendem luxemburgischem Steuerrecht wird für nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalbetrags oder bei Umtausch der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Der Empfänger hat die aus Luxemburg erhaltenen Einkünfte in der jeweiligen Steuererklärung zu erklären und zu versteuern.

4.3 Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)

4.3.1 Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

Inhaber, bei denen es sich um ausländische Kapitalgesellschaften oder ausländischen Einrichtungen gleicher Art handelt, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen auf Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

4.3.2 Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

4.3.2.1 Allgemeines

Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen: im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber unterliegen prinzipiell der 20%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf die erhaltenen Zinsen. Der 20%ige Quellensteuerabzug hat im Prinzip abgeltende Wirkung. Die Rückzahlung des von natürlichen Personen, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg unterhalten, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, investierten Kapitalbetrags ist keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

Optionsscheine: im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind bei Rückzahlung des von natürlichen Personen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

4.3.2.2 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. der Optionsscheine vor dem Erwerb der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erfolgt oder die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Jener Teil des Veräußerungsgewinns, der bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen auf aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen entfällt, unterliegt weiterhin der luxemburgischen Einkommenssteuer (sofern dies nicht bereits durch die 20%igen Quellensteuer abgegolten wurde).

Die im Rahmen der Verwaltung des Privatvermögens erzielten Zinseinkünfte durch Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist, werden einem 20%igen Quellensteuerabzug unterworfen, wenn die Zinseinkünfte von einer Zahlstelle stammen, die in Luxemburg ihren Sitz hat. Falls die Zahlstelle nicht in Luxemburg jedoch in einem EU- oder EWR-Staat ihren Sitz hat (nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie), können die Zinseinkünfte wahlweise durch Anzeige einem 20%igen Quellensteuerabzug unterworfen werden. Der 20%ige Quellensteuerabzug entfaltet in beiden Fällen eine abgeltende Wirkung und diese Zinseinkünfte müssen für einkommensteuerliche Zwecke nicht mehr angegeben werden.

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der

luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine anzusehen.

Die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Zinseinkünfte durch Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist können nicht dem 20%igen Quellensteuerabzug unterworfen werden, wenn die Zinseinkünfte von einer Zahlstelle stammen, die nicht in Luxemburg ihren Sitz hat (nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie). Im Falle einer in Luxemburg ansässigen Zahlstelle werden die Zinseinkünfte dem 20%igen Quellensteuerabzug unterworfen, dieser entfaltet jedoch keine abgeltende Wirkung und diese Zinseinkünfte müssen für einkommensteuerliche Zwecke nichtsdestotrotz angegeben werden, wobei die Quellensteuer auf die geschuldete Einkommensteuer angerechnet werden kann.

4.3.2.3 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux“, im Wesentlichen nach luxemburgischem Recht errichtete AG, GmbH; KGaA) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, der bzw. dem die die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

4.4 Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen jährlich der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5% auf dem zu Marktpreisen bewerteten Nettovermögen. Bei einem Nettovermögen das EUR 500,000,000 übersteigt, appliziert sich ein reduzierter Steuersatz von 0,05% auf dem darüber liegenden Nettovermögen. Die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine fließen in das Nettovermögen hinein, abzüglich eventueller Schulden die zum Ankauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine aufgenommen worden.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

4.5 Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhoben. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

4.6 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurde am 18. März 2010 vom US-Kongress mit der Zielsetzung erlassen, die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen von US-Personen mit Konten im Ausland zu gewährleisten. Am 28. März 2014 hat Luxemburg eine Vereinbarung (Modell I) mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA

abgeschlossen, welche mit Gesetz vom 24. Juli 2014 in Luxemburg ratifiziert und am 29. Juli 2015 in Kraft getreten ist. Luxemburgische Finanzinstitute (das sind depotführende Institute, einlagenführende Institute, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften) sind somit berechtigt und verpflichtet, bestimmte Informationen über von „US-Personen“ gehaltene Konten an die luxemburgische Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes, ACD*) zu übermitteln, die ihrerseits die Information an die in den Vereinigten Staaten zuständige Behörde (*Internal Revenue Service „IRS“*) übermittelt. Der erste Austausch von Steuerdaten auf Basis von FATCA erfolgte Ende September 2015 betreffend das Steuerjahr 2014. In der Folge sind die Luxemburgischen Finanzinstitute dazu angehalten, jährlich und innerhalb 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres auf das sich die Informationen beziehen, die entsprechenden Steuerdaten an die ACD zu übersenden. Durch den Abschluss dieses Abkommens wird verhindert, dass generell eine 30%ige Quellensteuer von nach Luxemburg fließenden Kapitalerträgen einbehalten würde.

Der Ausdruck „US-Person“ bedeutet eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, ein Trust (wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen), oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Sofern US-Konteninhaber dem Informationsaustausch zwischen dem Finanzinstitut und dem IRS nicht zustimmen, besteht dennoch eine Verpflichtung des Finanzinstituts zur Weiterleitung von Konteninformationen in aggregierter Form, die in weiterer Folge zu einer Gruppenanfrage des IRS hinsichtlich spezifischer Informationen über das Konto führen können.

US-Personen wird empfohlen ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

X. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main